

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Ausschuss für Kultur und Bildung*

25.9.2006

PE 378.740v01-00

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 380-591

**Entwurf eines Berichts**

**(PE 376.676v03-00)**

**Ruth Hieronymi**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 380

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

(1) Die Mitgliedstaaten **können** für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben

(1) Die Mitgliedsstaaten **stellen sicher, dass die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit des Angebots von audiovisuellen Mediendiensten, die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG und keine Fernsehdienste im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG sind, nicht zulassungspflichtig ist und keiner sonstigen Anforderung gleicher Wirkung unterliegt. Im Übrigen können die Mitgliedsstaaten**

AM\631403DE.doc

PE 378.740v01-00

**DE**

**DE**

für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben

Or. de

### *Begründung*

*Die Freiheit zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von audiovisuellen Mediendiensten, die – wie insbesondere nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste – Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG und keine Fernsehdienste im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG darstellen, ist bislang gegen Zulassungserfordernisse oder Anforderungen gleicher Wirkung durch Artikel 4 Absatz 1 Richtlinie 2000/31/EG (ECRL) geschützt. Als Teil des *acquis communautaire* und als zentrales Element der Freiheit dieser Medien muss dieser Schutz klar und eindeutig mit Wirkung auch für alle von dieser Richtlinie harmonisierten Inhaltsschranken und sonstigen Anforderungen fort gelten. Um dies zweifelsfrei klarzustellen und diesen wichtigen Grundsatz des europäischen Rechts audiovisueller Medien in der dafür einschlägigen Spezialregelung festzuschreiben, muss dieser Schutz in diese Richtlinie übernommen werden (siehe auch Erwägung 12).*

### Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

#### Änderungsantrag 381 ARTIKEL 1 NUMMER 5 Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben, ***aber solche Bestimmungen werden nicht auf Mediendiensteanbieter angewandt, die aus einem anderen Mitgliedstaat im Einklang mit dem Ursprungslandprinzip senden.***

Or. en

### *Begründung*

*Klarstellung, dass das Ursprungslandprinzip angewandt werden muss, um sicherzustellen,*

*dass den Diensteanbietern ein Grundniveau an Rechtssicherheit garantiert wird.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 382  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben, **wenn diese Maßnahmen im Einklang mit den im EG-Vertrag festgelegten Bestimmungen und insbesondere mit denen der Freizügigkeit und der Verhinderung der Wettbewerbsverzerrung zwischen den verschiedenen Anbietern der Europäischen Union stehen.**

Or. es

*Begründung*

*No tiene sentido armonizar si luego se permite a los Estados miembros que impongan todas las restricciones que consideren conveniente a sus propios operadores lo que les coloca en una situación de desigualdad a la hora de competir con el resto de los operadores europeos.*

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 383  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Politiken, die sie im Hinblick auf die***

***Fernsehtätigkeit annehmen, im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaft für den gemeinsamen Markt stehen.***

***Ferner teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle derartigen Maßnahmen mit, die gemäß Absatz 1 ergriffen wurden oder zu ergreifen sind.***

Or. en

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 384

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 3 Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***1a. Erbringt ein der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegender Mediendiensteanbieter einen Mediendienst, der ganz oder grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgerichtet ist, so steht es dem letztgenannten Mitgliedstaat frei, ausführlichere oder strengere Bestimmungen im allgemeinen öffentlichen Interesse einzuführen, die gemäß Absatz 1 angenommen wurden.***

***In einem derartigen Fall gewährleistet auf Ersuchen des Empfangsmitgliedstaats der Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterliegt, die Einhaltung dieser Bestimmungen.***

Or. en

*Begründung*

*Die Sicherheitsklauseln für das Ursprungslandprinzip, die während der Diskussionen über die Dienstleistungsrichtlinie beschlossen wurden, sollten auch für audiovisuelle Mediendienste gelten.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 385  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

**2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen.** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Paragraph 2 is unnecessary as the effect of any Directive is to require Member States to ensure that affected persons under their jurisdiction comply with its provisions. The reference to "legislation" creates confusion as to the combined effect of paragraphs 2 and 3. The directive should clearly state that Member States are encouraged to implement its requirements through co-regulation where appropriate (an alternative could be to leave paragraph 2 unchanged but begin paragraph 3 with the sentence "For the purpose of achieving the objective in paragraph 2, ...". This would clarify that the encouragement to adopt co-regulatory regimes is an accepted instrument for the implementation of the directive.)*

Änderungsantrag von Bernat Joan i Mari

Änderungsantrag 386  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen. **Die Mitgliedstaaten müssen im Einklang mit ihren unterschiedlichen Rechtstraditionen die effektive Rolle anerkennen, die die Selbstregulierung als Ergänzung zu den bestehenden Rechtsvorschriften und gerichtlichen und administrativen Mechanismen spielt, sowie ihren Beitrag zur Erreichung der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele. In diesem**

***Zusammenhang regen die Mitgliedstaaten an, dass die Industrie effektive Systeme der Selbstregulierung entwickelt, finanziert und öffentlich macht, um das Vertrauen des Verbrauchers in die Werbung insbesondere im Hinblick auf die kommerzielle Kommunikation zu gewährleisten, und fördern einen Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Systemen.***

Or. es

*Begründung*

*Es necesario reforzar los regímenes de autorregulación publicitaria para dotar al consumidor de una herramienta útil de protección.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 387  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften ***und gemäß den geltenden Kontrollverfahren, die sich in den verschiedenen Mitgliedstaaten als wirksam erwiesen haben und ggf. die Verhängung von Geldbußen vorsehen***, dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen.

Or. fr

*Begründung*

*La Directive propose un nombre raisonnable de régulations, dont certaines sont de strictes interdictions. Les Etats membres doivent les appliquer de façon stricte, en particulier quand le montant des bénéfices dû à leur non-respect pourrait être supérieur au montant d'une amende.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 388  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften **unter Einschluss insbesondere ihrer Rechtsgrundsätze über Meinungs- und Medienfreiheiten** dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen. **Art. 3 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.**

Or. de

*Begründung*

*Maßnahmen zur Durchsetzung von Anforderungen an Medieninhalte sind immer auch Formen der Inhaltskontrolle von Medien und müssen die jeweilige Meinungs- und Medienfreiheit beachten. Deshalb ist es angezeigt, explizit darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Grundsätze der Meinungs- und Medienfreiheiten zu dem Rahmen der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten zählen, der von den Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie beachtet werden soll. Art. 3 Abs. 2 S. 2 stellt klar, dass der Schutz von audiovisuellen Mediendienste gegen staatliche Kontrollmaßnahmen aus Art. 3 Abs. 1 S. 1 durch Art. 3 Abs. 2 S. 1 nicht berührt wird.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 389  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen. **Die Mitgliedstaaten erkennen im Einklang mit ihren unterschiedlichen Rechtstraditionen die effektive Rolle an, die die Selbstregulierung als Ergänzung zu legislativen, gerichtlichen und administrativen**

*Mechanismen spielen kann.*

Or. en

*Begründung*

*Selbstregulierung ist ein effektives Mittel des Verbraucherschutzes und sollte in dieser Richtlinie ausdrücklich anerkannt werden.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 390  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2a. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die vollständige Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen Strafen, auch Geldstrafen, die ausreichend abschreckend wirken, sowie bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen die Aussetzung oder den Widerruf der Zulassung zur Ausübung der Fernsehaktivität.***

Or. it

Änderungsantrag von Luís Queiró

Änderungsantrag 391  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

***3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.***

***3. Den Mitgliedstaaten steht es frei, Regelungen zur Selbst- und/ oder Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen zu fördern.***

Or. en

*Begründung*

*Es besteht keine Notwendigkeit, die Selbstregulierungstradition in den Medien nur deshalb zu unterminieren, weil solche Akteure notwendigerweise ihre Geschäftsmodelle weiterentwickeln, um mit den sich verändernden Verbraucherwünschen Schritt zu halten.*

Änderungsantrag von Ruth Hieronymi

Änderungsantrag 392  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten fördern **Regelungen zur Co-Regulierung** in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

3. Die Mitgliedstaaten fördern in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen **Regelungen zur Co-Regulierung auf nationaler Ebene als Regulierungsinstrumente auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und selbstregulierenden Einrichtungen oder treffen Vereinbarungen direkt mit den Beteiligten in den Mitgliedstaaten, in denen solche direkten Vereinbarungen Anwendung finden, wobei die staatlichen Einrichtungen den Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit festlegen.** Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden, **nichtdiskriminierend sind, eine Gleichbehandlung erfordern** und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

Or. en

*Begründung*

*Stellt die Beziehungen zwischen der Co-Regulierung auf nationaler Ebene klar. Es ist wichtig, dass die Regelungen zur Co-Regulierung von allen Beteiligten akzeptiert werden.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 393  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten fördern **Regelungen zur Co-Regulierung** in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

3. Die Mitgliedstaaten fördern in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen **Regelungen auf nationaler Ebene zur Co- und Selbst-Regulierung als Regulierungsinstrumente auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und Selbstregulierung**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

Or. en

### *Begründung*

*Accordingly, Recital 25 of the proposal states that co-regulation and also self-regulation play key roles in guaranteeing consumer protection and both should be taken into consideration in particular under the aspect of “better regulation. Without the flexibility and the sense of industry responsibility that self-regulation affords, there is concern that statutory regulation will unenforceable and may not therefore be able to provide the public with the same levels of protection that they are expecting.*

### Änderungsantrag von Mario Mauro

Änderungsantrag 394  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den **hauptsächlich** Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co-Regulierung **sowie zur Selbstregulierung** in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen, **wobei auf jeden Fall die betroffenen Parteien und Bürgervereinigungen, einschließlich der Jugendschutzorganisationen, einbezogen werden**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den **verschiedenen** Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

Or. it

### *Begründung*

*La pratica dell'autoregolamentazione, quale peraltro ricordata nelle motivazioni, permette di accelerare e allargare l'attuazione degli obiettivi definiti dal legislatore comunitario a misure di competenza delle parti riconosciute in tale ambito.*

*In questa prospettiva, viene abilitato un metodo per ottemperare alle norme lasciando autonomia agli Stati membri nel provvederne secondo le proprie fonti di diritto, fermi restando gli obblighi che incombono agli stessi Stati membri in virtù del Trattato.*

### Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 395  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

**3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen.** Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.

**3. Im Rahmen der Umsetzung und des Vollzugs der Bestimmungen dieser Richtlinie fördern die Mitgliedstaaten Regulierungssysteme der Ko- und Selbstregulierung.** Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten **in dem jeweiligen Mitgliedstaat** allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.

Or. de

### *Begründung*

*Das Instrument der Selbstregulierung, das sich bisher in zahlreichen Fällen als effektiv erwiesen hat, ist ausdrücklich in Art. 3 Absatz 3 der Richtlinie aufzunehmen. Unbeschadet dessen muss die staatliche Letztverantwortung erhalten bleiben, so dass dem Staat beim Fehlgehen dieses alternativen Regelungsmechanismus ein Eingriffsrecht zusteht. Gleichzeitig sollte den jeweiligen Mitgliedstaat bei der Ausgestaltung ein gewisses Maß an Flexibilität verbleiben, um den Erhalt der existierenden gut funktionierenden Systeme zu gewährleisten.*

### Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 396  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen

zur Co-Regulierung **in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

zur **Selbst- und Co-Regulierung für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

Or. en

#### *Begründung*

*Excluding self-regulatory systems from the article would effectively sideline a vast number of those self-regulatory organisations that have been operating effectively at national level for many years. It is essential that those systems, classified either as self- or co-regulatory depending on which definition is used, are encouraged on the basis of their effectiveness and not marginalized on grounds of narrow definitions.*

Änderungsantrag von Bernat Joan i Mari

Änderungsantrag 397  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co-Regulierung **in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur **Selbstregulierung und Co-Regulierung im Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

Or. es

#### *Begründung*

*Es necesario reforzar los regímenes de autorregulación publicitaria para dotar al consumidor de una herramienta útil de protección.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 398  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co-Regulierung **und Selbstregulierung** in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

Or. es

*Begründung*

*La autorregulación también contribuye a implementar y reafianzar los objetivos establecidos en la directiva*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 399  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten **fördern** Regelungen zur Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.

3. Die Mitgliedstaaten **können** Regelungen zur **Selbst- und** Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen **fördern**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.

Or. de

*Begründung*

*Wegen der Bedeutung und Effektivität der Selbstregulierung in zahlreichen Bereichen sollte sie in Artikel 3 der Richtlinie als gleichberechtigtes Instrument neben Co-Regulierung aufgenommen werden. Die Bestimmung soll den Mitgliedsstaaten erweiterte Möglichkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie verschaffen und keine neue Rechtspflicht auferlegen.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 400  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur Co- **und Selbst-Regulierung** in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

Or. en

### *Begründung*

*Selbstregulierung ist ein wirksames Mittel des Verbraucherschutzes und sollte in dieser Richtlinie auch ausdrücklich anerkannt werden.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 401  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. **Die Mitgliedstaaten fördern** Regelungen zur Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

3. **Zur Verwirklichung des Ziels in Absatz 2 fördern die Mitgliedstaaten** Regelungen zur Co-Regulierung **und/oder Selbst-Regulierung** in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.“

Or. en

### *Begründung*

*Sowohl Systeme zur Co-Regulierung als auch zur Selbst-Regulierung sind wirksame Mittel zur Umsetzung und Durchsetzung der Ziele der Richtlinie.*

Änderungsantrag von Catherine Trautmann und Henri Weber

Änderungsantrag 402  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur **Ko**-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen **derart gestaltet sein, dass sie von den** hauptsächlich Beteiligten **allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.**“

3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur **Ko**-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen. Solche Regelungen müssen **einen hinsichtlich der Pflichten und Handlungsmöglichkeiten der** hauptsächlich Beteiligten **zuverlässigen und klaren Rechtsrahmen darstellen.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Les instruments de corégulation et d'autorégulation doivent être utilisés de façon complémentaire pour une mise en œuvre efficace de la présente directive.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 403

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 3 Absatz 3 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

#### **3a. Verhältnis zum geltenden Gemeinschaftsrecht**

**Widersprechen Bestimmungen dieser Richtlinie einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsaktes, die Aspekte des Zugangs zu einer Tätigkeit im Bereich audiovisueller Mediendienste bzw. deren Ausübung regelt, so haben die Bestimmungen dieser Richtlinie Vorrang.**

Or. fr

#### *Begründung*

*La relation entre la proposition de directive sur les services de média audiovisuel et d'autres actes communautaires n'a pas été clarifiée dans ladite proposition. Aussi, en cas de conflit entre les dispositions de la proposition de directive sur les services de média audiovisuel et d'autres actes communautaires, une incertitude demeure quant à la primauté des dispositions de cette directive sur une disposition d'un autre acte communautaire.*

*Pour plus de sécurité juridique, nous proposons que soit insérée dans la directive sur les services de média audiovisuel, une nouvelle disposition afin d'assurer que cette directive prévaudra en cas de conflit avec un autre acte communautaire.*

Änderungsantrag von Thomas Wise

Änderungsantrag 404

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 3 Absatz 3 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***3a. Da audiovisuelle Mediendienste sich auf verschiedenen Plattformen in solchem Maße technologisch weiterentwickeln, dass diese Richtlinie technologieneutral sein muss, um längerfristig relevant zu bleiben, und die kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten die Anwendung harmonisierter Regelungen extrem erschwert, liegt auf der Hand, dass Selbstregulierung die beste Option für audiovisuelle Mediendienste ist. Daher kann diese Richtlinie nur als Leitlinie betrachtet werden und gilt auf der Ebene der Mitgliedstaaten.***

Or. en

*Begründung*

*The speed of technological change makes a technology neutral directive necessary if this directive is not to be quickly outdated. Moreover over regulation will stifle the industry. Pro-active self regulation by the Audio Visual Media Industry in keeping with the cultural diversity of the member states in which they operate is therefore the best achievable option.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel und Monica Frassoni

Änderungsantrag 405

ARTIKEL 1 NUMMER 5 A (neu)

Artikel 3 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***Artikel 3a***

***Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Anbieter von Mediendiensten, die seiner Rechtshoheit unterliegen, Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, nicht auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise***

*übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung im Rahmen eines kostenlosen audiovisuellen Mediendienstes zu verfolgen. Falls ein Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen ergreift, so erstellt er dabei eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst. Er trägt dafür auf eindeutige und transparente Weise rechtzeitig und wirksam Sorge. Dabei legt der betreffende Mitgliedstaat auch fest, ob diese Ereignisse im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.*

*2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Absatz 1 mit. Innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung prüft die Kommission, ob solche Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, und teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie holt die Stellungnahme des gemäß Artikel 23 a eingesetzten Ausschusses ein. Sie veröffentlicht künftig die ergriffenen Maßnahmen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sowie mindestens einmal jährlich eine konsolidierte Liste der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen.*

*3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften, dass Anbieter von Mediendiensten, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, die von diesen Anbietern von Mediendiensten nach Veröffentlichung dieser Richtlinie erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen*

***Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorenthalten wird, Ereignisse, die dieser andere Mitgliedstaat gemäß den vorangegangenen Absätzen ausgewählt hat, im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern wenn dies im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Ganz- oder Teilberichterstattung im Rahmen eines kostenlosen Mediendienstes zu verfolgen, wie es von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt wurde.***

Or. en

### *Begründung*

*The list of designated events, national or non-national, which can be defined by the member states as events of major importance for the society and can thereby protected from being broadcast through a pay TV service is limited to television so far. But in future those rights could also be purchased by telecom operators for their own networks - as we can see in Germany with a part of the football rights being acquired by the Deutsche Telekom - so that this important consumer protection should be extended to all audiovisual media services.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 406

ARTIKEL 1 NUMMER 5 A (neu)

Artikel 3 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

### *Artikel 3a*

***1. Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, nicht auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, diese Ereignisse im Wege direkter oder zeitversetzter***

*Berichterstattung im unverschlüsselten Fernsehen zu verfolgen. Unverschlüsselter Empfang liegt vor, wenn über 95% der Nutzer in jedem einzelnen Mitgliedstaat das Signal unmittelbar und kostenlos empfangen können, ohne irgendeine Vorrichtung in ihren Wohnungen installieren oder zusätzliche Änderungen an den Infrastrukturen vornehmen zu müssen, über die das Gebäude verfügt, in dem sie wohnen. Falls der betreffende Mitgliedstaat solche Maßnahmen ergreift, so erstellt er eine Liste der nationalen und nicht-nationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst. Er trägt dafür auf eindeutige und transparente Weise rechtzeitig und angemessen Sorge. Dabei legt der Mitgliedstaat auch fest, ob diese Ereignisse im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.*

Or. es

*Begründung*

*Es preciso acotar el concepto de la televisión de libre acceso, que implica el cumplimiento de dos condiciones: la gratuidad del servicio (no tener que pagar dinero para acceder a él) y que cualquier ciudadano (la cifra más aproximada posible al 100%) pueda disfrutar del servicio.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 407  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

*1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, entfällt*

**zum Zwecke der Kurzberichterstattung  
Fernsehveranstaltern, die in anderen  
Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht  
verwehrt wird.**

Or. en

*Begründung*

*The existing news access framework in the European Union, consisting of the EU Copyright Directive (2001/29/EC) and adherence to the Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works, together with codes of conduct, contractual arrangements and the 1991 Council of Europe Recommendation (No. R (91) 5), effectively guarantee access through a plurality of sources to news on events where exclusive rights are acquired. This framework already establishes that access shall be on fair, reasonable and non-discriminatory terms taking due account of exclusive rights. Any new exemption for short extracts would require an amendment to Directive 2001/29/EC.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel und Jean-Luc Bennahmias

Änderungsantrag 408  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. Die Mitgliedstaaten ***ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegenden zugelassenen Fernsehveranstaltern sowie in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Fernsehveranstaltern der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, nicht verwehrt wird und dass sie ein faires Entgelt dafür enthalten.***

Or. en

*Begründung*

*Der Vorschlag der Europäischen Kommission bezüglich des Rechts auf Kurzberichterstattung gewährleistet keinen uneingeschränkten Zugang für Bürger zu dieser Information über Ereignisse, die von Bedeutung für die Gesellschaft sind.*

Änderungsantrag von Henri Weber und Catherine Trautmann

Änderungsantrag 409  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. **Die Mitgliedstaaten sorgen** dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. **Aufgrund des Prinzips des freien Zugangs zu Informationen, der insbesondere in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankert ist, und vorbehaltlich der zwischen den Fernsehveranstaltern bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sorgen die Mitgliedstaaten** dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, **und deren Vermittlern, wenn sie im Auftrag der Letztgenannten tätig sind**, nicht verwehrt wird.

Or. fr

*Begründung*

*Pour ne pas créer de confusion, il est nécessaire de préciser dans l'article que les intermédiaires ont le droit d'accès au signal lorsqu'ils agissent pour le compte des radiodiffuseurs pour une manifestation donnée.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 410  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. **Die Mitgliedstaaten sorgen** dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung

1. **Vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fernsehveranstaltern sorgen die Mitgliedstaaten** dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer

Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

Or. fr

*Begründung*

*Il convient de préciser que les engagements contractuels existants doivent être respectés.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 411  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. **Die Mitgliedstaaten sorgen** dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. **Vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fernsehveranstaltern sorgen die Mitgliedstaaten** dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

Or. fr

*Begründung*

*Le droit d'utiliser de courts extraits dans les programmes d'information générale, est soumis à des règles différentes selon les Etats membres. Il convient de ne pas vouloir les harmoniser au risque d'empêcher l'application de certaines règles nationales parfaitement adaptées au marché en question.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 412  
ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

**1. Vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fernsehveranstaltern sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Zugang zu einer Kurzberichterstattung auf der Grundlage des Signals des übertragenden Fernsehveranstalters im Hinblick auf bedeutende Ereignisse, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.**

**Eine solche Kurzberichterstattung soll:**

**– 90 Sekunden nicht überschreiten;**

**– vor Abschluss des Ereignisses übertragen werden;**

**– später als 36 Stunden nach dem Ereignis ausgestrahlt werden;**

**– zur Schaffung eines öffentlichen Archivs genutzt werden;**

**– das Logo oder ein anderes Identifikationsmerkmal des Fernsehveranstalters weglassen, dessen Signal benutzt wird;**

**– im Rahmen nicht-linearer Dienste genutzt werden.**

Or. en

*Begründung*

*Clarifies which are the conditions under which this right is granted, always subject to contractual obligations between the parties if they exist. It is to be noted that payment is not made compulsory, since in many cases this would mean to make compulsory the payment for services that are now provided for free.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 413  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen *dafür*, dass der Zugang zu Ereignissen, *die* von großem öffentlichen Interesse *sind und* die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. *Unbeschadet anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fernsehveranstaltern müssen* die Mitgliedstaaten *dafür* sorgen, dass der Zugang zu *bestimmten bei* Ereignissen von großem öffentlichen Interesse *aufgenommenen Filmsequenzen*, die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der *im linearen Informationsdienst programmierten* Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern *mit einer rechtsgültigen Genehmigung*, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird, *vorausgesetzt es geschieht in vernünftiger und nicht-diskriminierender Form*.

Or. es

*Begründung*

*Con el fin de evitar problemas de seguridad, planificación y capacidad, debe admitirse que los extractos cortos pueden ser extraídos de la señal de transmisión de los organismos de radiodifusión.*

Änderungsantrag von Miguel Portas und Věra Flasarová

Änderungsantrag 414  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind *und eine gültige Genehmigung besitzen*, nicht

verwehrt wird.

verwehrt wird. ***Der Zugang zu solchen Kurzberichten wird als Teil des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen und auf Pressefreiheit betrachtet und unterliegt keinen kommerziellen vertraglichen Verpflichtungen. Daher ist für die Gewährleistung eines solchen Zugangs keine Zahlung zu leisten.***

Or. en

### *Begründung*

*Stellt klar, dass bestehende vertragliche Verpflichtungen mit dem Grundrecht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen und mit der Freiheit der Medien vereinbar sein müssen, die keinen kommerziellen Überlegungen unterworfen werden dürfen.*

### Änderungsantrag von Hannu Takkula

Änderungsantrag 415

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

***1. Vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fernsehveranstaltern können die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und eine rechtsgültige Genehmigung besitzen, nicht verwehrt wird.***

Or. en

### *Begründung*

*The right of short reporting is traditionally practiced through bilateral agreements and it should be acknowledged in the wording of the directive. Giving free access to a broadcaster's signal causes significant problems with regards to copyrights and infringes the broadcasters' and/or rights holders property rights. Indeed, the broadcaster is not necessarily the right*

*holder for broadcasting rights in other European Member states, thus the infringement takes place twice: i) first, against the broadcaster that has produced the signal which holds a commercial value and ii) against the legitimate right holder, i.e. the clubs, associations or right agencies. As Member States have chosen different approaches for the right of information, the AMS Directive should include a neutral clause, leaving it to the MS to choose the legal instrument when transposing the Directive in national law.*

Änderungsantrag von Marianne Mikko

Änderungsantrag 416  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. ***Vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fernsehveranstaltern sorgen die Mitgliedstaaten*** dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind ***und eine gültige Genehmigung besitzen, gegen angemessenes Entgelt***, nicht verwehrt wird.

Or. en

*Begründung*

*Bietet Rechtssicherheit für bereits geschlossene Vereinbarungen. Führt die Idee einer Genehmigung mit dem Ziel ein, „Piratensender“ vom Aufbau neuer Geschäftsbereiche auf der Grundlage der Kurzberichterstattung abzuhalten. Legt fest, dass die Höhe der Zahlung für Kurzberichte für keine der beteiligten Seiten über Gebühr nachteilig sein sollte.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 417  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür***, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von

1. ***Jeder Mitgliedstaat stellt sicher***, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von

einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

Or. de

### *Begründung*

*Das Kurzberichterstattungsrecht muss über den im Kommissionsvorschlag angelegten nicht-diskriminierenden Charakter hinausgehen und sollte als gemeinschaftsweites Recht für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichermaßen gelten. Diese Ausgestaltung dient der Gewährleistung eines grenzüberschreitenden Informationsflusses, der Förderung des Pluralismus und trägt darüber hinaus der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit Rechnung, die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankert sind.*

### Änderungsantrag von Karin Resetarits

#### Änderungsantrag 418 ARTIKEL 1 NUMMER 6 Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird. ***Der Kurznachrichtenausschnitt des Ereignisses muss in einem Stück gezeigt werden und darf 90 Sekunden nicht überschreiten.***

Or. de

### *Begründung*

*Wenn man die Art des Ausschnitts nicht genau definiert, könnten sie missbräuchlich verwendet werden - etwa auf mehrere 10 Sekunden Ausschnitte aufgeteilt als Bestandteil einer Sendung mit Magazincharakter - was nicht der eigentliche Sinn von Kurzberichterstattung ist.*

Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

Änderungsantrag 419  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung – **auch zum Zwecke europaweiter Übertragungen** – Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

Or. fr

*Begründung*

*Il serait important de préciser que la radiodiffusion "paneuropéenne" de courts extraits d'actualité va favoriser un véritable droit paneuropéen à l'information.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 420  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. **Vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fernsehveranstaltern** sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung **im Rahmen planmäßiger allgemeiner Nachrichtenbulletins über lineare Dienste** Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind **und eine gültige Genehmigung besitzen**, nicht

verwehrt wird.

Or. en

*Begründung*

*Die derzeitige Praxis der Bereitstellung von Kurzberichten zur Verwendung in kostenlosen planmäßigen allgemeinen Nachrichtenbulletins sollte im Einklang mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Information beibehalten werden. Es ist wichtig, kommerziellen Missbrauch zu vermeiden, der zur Schaffung eines Sekundärmarkts für Nachrichten führen würde.*

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 421  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen **entweder** dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird, **oder dass**

Or. de

*Begründung*

*Das Recht auf Kurzberichterstattung muss so ausgestaltet werden, dass es die Rechteinhaber minimal in Ihren Rechten beschneidet. Dazu gehört auch die Wahlmöglichkeit zwischen Sendesignal und Zugang und ein angemessenes Entgelt.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 422  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***1a. Die Mitgliedstaaten können beantragen, dass bestimmte Ereignisse von***

*erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, die in der in Artikel 3a genannten Liste nicht enthalten sind, von den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstaltern nicht auf Ausschließlichkeitsbasis übertragen werden, wenn wichtige insbesondere aus zeitlichen Gründen unvorhersehbare Umstände dies erfordern. Diese Anträge werden einem beschleunigten Überprüfungsverfahren nach dem in Artikel 3a Absatz 2 festgelegten Muster unterzogen*

Or. it

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 423  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

**2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.** *entfällt*

Or. en

*Begründung*

*The existing news access framework in the European Union, consisting of the EU Copyright Directive (2001/29/EC) and adherence to the Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works, together with codes of conduct, contractual arrangements and the 1991 Council of Europe Recommendation (No. R (91) 5), effectively guarantee access through a plurality of sources to news on events where exclusive rights are acquired. This framework already establishes that access shall be on fair, reasonable and non-discriminatory terms taking due account of exclusive rights. Any new exemption for short extracts would require an amendment to Directive 2001/29/EC.*

Änderungsantrag von Hannu Takkula

Änderungsantrag 424  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

**2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*The right of short reporting is traditionally practiced through bilateral agreements and it should be acknowledged in the wording of the directive. Giving free access to a broadcaster's signal causes significant problems with regards to copyrights and infringes the broadcasters' and/or rights holders property rights. Indeed, the broadcaster is not necessarily the right holder for broadcasting rights in other European Member states, thus the infringement takes place twice: i) first, against the broadcaster that has produced the signal which holds a commercial value and ii) against the legitimate right holder, i.e. the clubs, associations or right agencies. As Member States have chosen different approaches for the right of information, the AMS Directive should include a neutral clause, leaving it to the MS to choose the legal instrument when transposing the Directive in national law.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 425  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter *oder Vermittler* können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei **aber** mindestens ihre Quelle angeben.

2. Die Fernsehveranstalter können diese Kurznachrichtenausschnitte **zum Zwecke der Übertragung** frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen **und** müssen dabei mindestens ihre Quelle angeben.

Or. it

Änderungsantrag von Helga Trüpel und Jean-Luc Bennahmias

Änderungsantrag 426  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können **entweder** diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben, **oder sie können selbst Zugang zu dem Ereignis zum Zwecke der Übertragung gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erhalten.**

Or. en

*Begründung*

*Der Zugang zu dem Ereignis selbst kann ebenfalls eine wichtige Alternative darstellen, um an das Material zu gelangen, das zur Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung benötigt wird.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 427  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle **sichtbar bei Ausstrahlung** angeben. **Die Ausstrahlung muss nach Ende des Ereignisses und innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Nach dieser Frist darf der Auszug nicht mehr angeboten, gezeigt und weitergehandelt werden.**

Or. de

*Begründung*

*Da es sich hier um Höhepunkte eines gesellschaftlich relevanten Ereignisses handelt, muss die Verwendung der kurzen Auszüge genau definiert und reguliert werden.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 428  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können **diese** Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber **mindestens** ihre Quelle angeben.

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber ihre Quelle angeben.

Or. fr

*Begründung*

*Amélioration nécessaire pour faciliter la traduction et éviter une harmonisation des points de détail qui sont réglés différemment d'un pays à l'autre.*

Änderungsantrag von Hanna Foltyn-Kubicka

Änderungsantrag 429  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus **dem Sendesignal** des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus **den Programmen** des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.  
**Die Fernsehveranstalter können aus dem jeweiligen Programm mehr als einen Sendeausschnitt auswählen.**

Or. pl

*Begründung*

*Entgegen dem Berichtsentwurf, der einen Änderungsantrag zur Definition des Begriffs Programm enthält, muss festgestellt werden, dass der Begriff Programm für die*

*vorgeschlagene Bestimmung geeigneter ist als der Begriff Signal. Ferner erscheint die Präzisierung notwendig, wonach die Auswahl eines kurzen Sendeausschnitts mehrfach erfolgen kann, da erhebliche Interpretationsunterschiede auftreten können, wenn allein das Wort „auswählen“ verwendet wird.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 430  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

***2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.***

***2. Die den Verpflichtungen dieses Artikels unterliegenden Fernsehveranstalter oder Vermittler können frei entscheiden, ob sie den Zugang zu ihrem Sendesignal oder Zugang zu dem Ereignis zum Zweck der Kurzberichterstattung gewähren wollen, und zwar gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.***

Or. en

*Begründung*

*Der Zugang ist eine Option für Gastfernsehveranstalter und unterliegt auf jeden Fall nationalen Rechtsvorschriften.*

Änderungsantrag von Miguel Portas und Věra Flasarová

Änderungsantrag 431  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

***2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.***

***2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können **entweder** diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben, oder sie können zu diesem Zweck selbst Zugang zu diesem Ereignis erhalten.***

Or. en

*Begründung*

*Recht auf Zugang zum Zwecke der Kurzberichterstattung, das als Grundrecht betreffend die Freiheit der Medien und das öffentliche Recht auf Zugang zu Informationen gewährleistet.*

Änderungsantrag von Emine Bozkurt

Änderungsantrag 432  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können **diese** Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können **Auszüge für** Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 433  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte **entweder** frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben, **oder sie können, aber nur, falls die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats dies vorsehen, zum Zwecke der Übertragung selbst Zugang zu dem Ereignis erhalten.**

Or. fr

*Begründung*

*Le droit d'accès à l'évènement doit être conforme aux législations nationales respectives.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 434  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter **oder Vermittler** können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle **angeben**.

2. Die Fernsehveranstalter können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen. **Nimmt ein Fernsehveranstalter das Recht auf Kurzberichterstattung in Anspruch, so hat er dem Inhaber des ausschließlichen Rechts einen angemessenen Ausgleich zu leisten und die Quelle anzugeben.**

Or. de

*Begründung*

*Es sollte verdeutlicht werden, dass der Fernsehveranstalter an den Rechteinhaber, dessen Rechtsposition beeinträchtigt wird, einen angemessenen Ausgleich erstatten muss. Die Streichung des Kurzberichterstattungsrechts für Vermittler ist notwendig, um auszuschließen, dass es zu einer wirtschaftlichen Ausnutzung dieses Rechts kommt.*

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 435  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. **Die** Fernsehveranstalter oder Vermittler **können** diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, **müssen** dabei **aber mindestens ihre** Quelle **angeben**.

2. **die** Fernsehveranstalter oder Vermittler diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen **können**, dabei **muss die** Quelle **angegeben werden**.

Or. de

*Begründung*

*Das Recht auf Kurzberichterstattung muss so ausgestaltet werden, dass es die Rechteinhaber minimal in Ihren Rechten beschneidet. Dazu gehört auch die Wahlmöglichkeit zwischen Sendesignal und Zugang und ein angemessenes Entgelt.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 436  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Verpflichtung einzelner Fernsehveranstalter, das Urheberrecht des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG und/oder des Berner Übereinkommens, einzuhalten, und diese Verpflichtung bleibt davon unberührt.***

Or. es

*Begründung*

*Con el fin de evitar problemas de seguridad, planificación y capacidad, debe admitirse que los extractos cortos pueden ser extraídos de la señal de transmisión de los organismos de radiodifusión.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 437  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Verpflichtung der einzelnen Fernsehveranstalter, die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen der Richtlinie 2001/29/EG und/oder des Berner Übereinkommens, einzuhalten, und diese Verpflichtung bleibt davon unberührt.***

Or. fr

*Begründung*

*Il convient de préciser que la directive ne modifie pas les obligations existantes en matière de droits d'auteur.*

Änderungsantrag von Ruth Hieronymi

Änderungsantrag 438  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Pflicht der einzelnen Fernsehsender, die urheberrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG und/oder dem Rom-Abkommen zu beachten, und nehmen keinen Einfluss auf diese Pflicht.***

Or. de

*Begründung*

*Klarstellung, dass die bestehenden urheberrechtlichen Verpflichtungen durch die Richtlinie nicht verändert werden.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 439  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Pflicht der einzelnen Fernsehsender, die urheberrechtlichen Bestimmungen des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG und/oder der Übereinkunft von Rom zu beachten, und nehmen keinen Einfluss auf diese Pflicht.***

Or. en

*Begründung*

*Stellt klar, dass die bestehenden urheberrechtlichen Verpflichtungen von der Richtlinie nicht berührt werden.*

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 440  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3b Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2a. Die Kurzberichterstattung darf nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelt erfolgen und die Urheberrechte müssen gewahrt bleiben.***

Or. de

*Begründung*

*Das Recht auf Kurzberichterstattung muss so ausgestaltet werden, dass es die Rechteinhaber minimal in Ihren Rechten beschneidet. Dazu gehört auch die Wahlmöglichkeit zwischen Sendesignal und Zugang und ein angemessenes Entgelt.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 441  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3c Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen:

Die Mitgliedstaaten stellen ***durch geeignete Mittel*** sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter ***linearer*** audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen:

Or. en

*Begründung*

*Ermöglicht den Mitgliedstaaten die Flexibilität, auf Selbst- und Ko-Regulierung zurückzugreifen. Die Richtlinie sollte nur für lineare Dienste gelten.*

Änderungsantrag von Luís Queiró

Änderungsantrag 442  
ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3c Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter **linearer** audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen:

Or. en

*Begründung*

*Linear audiovisual media service” means those that exercise editorial responsibility for the creation or aggregation of content for linear, i.e. TV-like, programming. The scope is technologically neutral as it covers all means of transmission. To extend the Directive beyond this activity would be premature given the very early stage of their development and the need not to harm European entrepreneurs relative to those around the world. Moreover even the partial expansion of - relatively strict - broadcast regulation to other media which can be offered by much more European citizens and should be ruled by the principles of freedom of opinion and of the press would risk to harm the necessary framework for a free and successful European information society.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 443

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3c Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste **eine digitale Steuerung mit einfachem Zugang** leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen, **die** zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen **wiedergeben**:

Or. es

*Begründung*

*Por una simple cuestión de economía de tiempo, es aconsejable poner a disposición del usuario la información detallada a través de un mecanismo que no alargue innecesariamente los títulos de crédito.*

Änderungsantrag von Hanna Foltyn-Kubicka

Änderungsantrag 444  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3c Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar, **verständlich** und ständig verfügbar machen:

Or. pl

*Begründung*

*Informationen über den Anbieter müssen in für den Empfänger verständlicher Form erfolgen. Hierbei geht es nicht nur um die verwendete Sprache, sondern auch um die Verständlichkeit der Übermittlung dieser Information. Die Wendung „geografische Anschrift“ erscheint zu undeutlich. Geographische Bezeichnungen beschränken sich nicht nur auf die Bezeichnung von Staaten und Städten, denen in diesem Zusammenhang die größte Bedeutung zukommt.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 445  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3c Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen:

Die Mitgliedstaaten stellen **durch geeignete Mittel** sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen:

Or. en

*Begründung*

*Die Sprachverwendung sollte konsequent sein und den Mitgliedstaaten Flexibilität dahingehend ermöglichen, die Ko-Regulierung einzusetzen.*

Änderungsantrag von Hanna Foltyn-Kubicka

Änderungsantrag 446  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3c Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

b) *die geografische Anschrift, unter der* der  
Mediendienstanbieter niedergelassen ist;

b) *den Staat und den Ort, in denen* der  
Mediendienstanbieter niedergelassen ist;

Or. pl

*Begründung*

*Informationen über den Anbieter müssen in für den Empfänger verständlicher Form erfolgen. Hierbei geht es nicht nur um die verwendete Sprache, sondern auch Verständlichkeit der Übermittlung dieser Information. Die Wendung „geografische Anschrift“ erscheint zu undeutlich. Geographische Bezeichnungen beschränken sich nicht nur auf die Bezeichnung von Staaten und Städten, denen in diesem Zusammenhang die größte Bedeutung zukommt.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 447  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3c Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

b) die geografische Anschrift, unter der der  
Mediendienstanbieter niedergelassen ist;

b) die geografische *und postalische*  
Anschrift, unter der der  
Mediendienstanbieter niedergelassen ist;

Or. en

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 448  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3c Buchstabe d (Richtlinie 89/552/EWG)

d) gegebenenfalls die *zuständige*  
*Regulierungsbehörde.*

d) gegebenenfalls die *relevante*  
*Regulierungs- oder Überwachungsbehörde.*

Or. en

## *Begründung*

*In einigen Mitgliedstaaten unterliegen Fernsehveranstalter (z.B. öffentliche Fernsehveranstalter) nicht der Kontrolle einer Regulierungsbehörde, jedoch bestimmten Überwachungsmaßnahmen.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Verardi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 449  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3c Buchstabe d a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***da) in Ermangelung dieser Angaben kann der Mitgliedstaat das Sendesignal blockieren.***

Or. it

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 450  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte. ***Dies betrifft insbesondere Programme, die Pornografie und grundlose Gewalttätigkeiten beinhalten. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die betroffenen Parteien der Medienindustrie zu ermutigen, als weitere Maßnahme des Minderjährigenschutzes ein gemeinschaftsweites Kennzeichnungs-, Bewertungs- und Filterungssystem zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen fördern, um den Aufsichtspersonen bessere***

***Kontrollmöglichkeiten über die  
Programme, die grundlose Gewalt und  
Pornografie enthalten, zu ermöglichen.***

Or. de

*Begründung*

*Angesichts der Tatsache, dass Minderjährige audiovisuelle Medienangebote in erheblichen Umfang nutzen und sich einen Großteil ihrer Zeit mit diesen beschäftigen, ist ein verstärkter Minderjährigenschutz notwendig. Daher sind gemeinschaftsweite Kennzeichnungs-, Bewertungs- und Filterungssysteme sowie die bessere Kontrollmöglichkeit der Aufsichtspersonen zu fördern.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 451  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte. ***Es gilt nicht als schwerwiegende Beeinträchtigung gemäß der vorstehenden Definition, wenn ein Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten durch technische oder andere Mittel oder durch die Wahl des Zeitraums, in dem die Dienstleistung angeboten wird, erreicht, das Minderjährige der fraglichen Altersgruppe nicht in der Lage sind, solche Dienste in Anspruch zu nehmen.***

Or. en

*Begründung*

*The new clause aims at ensuring a minimum of harmonisation regarding the technical requirements in the protection of minors throughout the Community. The proposal also puts in more concrete terms the requirements of the Commission proposal in connection to new technical methods of protection. The proposal neither impairs the competence of the Member*

*States to determine which technical means shall be admissible nor their competence to determine the time in which an audiovisual media service may be disseminated.*

Änderungsantrag von Thomas Wise

Änderungsantrag 452  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte, **insbesondere durch Programme, die Szenen von Pornographie, grundlose Gewalttätigkeiten, Aufstachelung zur Gewalt gegen Frauen und Mädchen oder zur Intoleranz enthalten.**

Or. en

*Begründung*

*Der Schutz verletzlicher Gruppen sollte durch diese Richtlinie sorgfältig gewährleistet werden.*

Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

Änderungsantrag 453  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen **ernsthaft** beeinträchtigen könnte.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnte, **und insbesondere keine Programme enthalten, in denen pornographische Szenen oder**

*Szenen unbegründeter Gewalt vorkommen.*

Or. el

*Begründung*

*Είναι ουσιαστικής σημασίας η προστασία των ανηλίκων ιδίως από προγράμματα που μπορεί να βλάψουν σοβαρά τον ψυχισμό τους, την πνευματική και ηθική ανάπτυξή τους.*

Änderungsantrag von Mario Mauro

Änderungsantrag 454  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende *audiovisuelle* Mediendienste **keine schädigenden Inhalte haben oder zu schädigenden Verhaltensweisen veranlassen und** nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen **beeinträchtigen oder** ernsthaft beeinträchtigen könnte, **wie dies in Artikel 22 geregelt ist.**

Or. it

*Begründung*

*È necessario prevedere misure legislative a livello dell'Unione europea per quanto concerne la protezione dei minori in relazione ai contenuti di tutti i servizi di media audiovisivi, adottando misure contro la diffusione di contenuti illeciti e proteggendo l'accesso dei minori ai programmi e ai servizi destinati agli adulti.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 455  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten **ergreifen** angemessene **Maßnahmen, um zu gewährleisten**, dass

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten durch** angemessene **Mittel**, dass ihrer Rechtshoheit

ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

unterliegende **lineare** Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Or. en

*Begründung*

*Ermöglicht den Mitgliedstaaten die Flexibilität, auf Selbst- und Ko-Regulierung zurückzugreifen. Die Richtlinie sollte nur für lineare Dienste gelten.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 456  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten **ergreifen** angemessene **Maßnahmen, um zu gewährleisten**, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten durch** angemessene **Mittel**, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Or. en

*Begründung*

*Die Sprachverwendung sollte konsequent sein und den Mitgliedstaaten Flexibilität dahingehend ermöglichen, die Ko-Regulierung einzusetzen.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 457  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten **ergreifen** angemessene **Maßnahmen, um zu gewährleisten**, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten durch** angemessene **Mittel**, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer

Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Or. en

*Begründung*

*Die Sprachverwendung sollte konsequent sein und den Mitgliedstaaten Flexibilität dahingehend ermöglichen, die Ko-Regulierung einzusetzen.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 458  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige, sittliche **und gesundheitliche** Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Or. de

*Begründung*

*Aus Rücksicht auf die enormen Kosten, die dem Staat durch Zivilisationskrankheiten wie Adipositas entstehen, sollte das Wort "gesundheitlich" hervorgehoben werden.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 459  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3d (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende **Mediendienste** nicht in einer Art und Weise

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende **Fernsehsendungen** nicht in einer Art und

verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Or. de

### *Begründung*

*Die Kulturen der Mitgliedsstaaten sind mit gutem Grund teilweise unterschiedlicher Auffassung darüber, wann eine Mediendarstellung bspw. zum zweiten Weltkrieg, zum Irakkrieg, über Gewalt oder Sexualität die sittliche Entwicklung Jugendlicher gefährdet. Deshalb führt die E-Commerce-Richtlinie zu einem pragmatischen und flexiblen System, bei dem in der Praxis jedes Medium die Jugendschutzregeln des Herkunftslandes beachten muss. Erst im (seltenen) Streitfall kann ein Empfangsland nach Art. 3 Abs. 4 ECRL im Interesse des Jugendschutzes oder der öffentlichen Ordnung seinen etwaigen abweichenden Standard zur Geltung bringen. Diese erfolgreiche Lösung verdient Vorzug vor der Einführung eines bislang nicht existenten einheitlichen europäischen Mindeststandards. Eine europäische Harmonisierung scheint jedenfalls über den Bereich des Fernsehens hinaus nicht angezeigt. Die nicht-linearen audiovisuellen Medien werden von sehr viel mehr Europäern in der Inhaltsvielfalt der verschiedenen europäischen Kulturen angeboten. Alles andere als ein System nach Art der flexiblen und erfolgreichen E-Commerce-Richtlinie würde diese wirkliche Pluralität der Meinungen europäischer Bürger gefährden.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 460  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

***Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.***

***1. Sendungen oder audiovisuelle Mediendienste sowie audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die in irgendeiner Form zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln, sind verboten.***

***2. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dieses Verbot eingehalten wird***

Änderungsantrag von Thomas Wise

Änderungsantrag 461  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, **nicht** zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, **die Respektierung der menschlichen Würde und der Integrität der Person gewährleisten und weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung darstellen noch** zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln, **und dass sie kein Material verbreiten, das in diesem Kontext betrachtet Gewalt gegen Frauen fördert oder verherrlicht.**

*Begründung*

*Der Schutz verletzlicher Gruppen sollte durch diese Richtlinie sorgfältig gewährleistet werden.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 462  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden,

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden,

nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln **oder anderweitig die Menschenwürde verletzen.**

Or. de

*Begründung*

*In Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der die Menschenwürde an erster Stelle als unantastbares oberstes Gebot aufgeführt wird, ist dieses elementare Schutzgut in den Katalog des Art. 3e aufzunehmen.*

Änderungsantrag von Mario Mauro

Änderungsantrag 463  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung **oder Verhaltensweisen** aufstacheln, **durch die die Würde des Menschen durch Gewalt oder auf andere Weise verletzt wird, wie dies in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt ist.**

Or. it

*Begründung*

*L'esigenza di fondo risulta quella di mantenere il livello di protezione dei diritti fondamentali, a cominciare dalla dignità umana, garantiti dalla Carta di Nizza.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 464  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die **audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation**, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

**I.** Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die **Fernsehsendungen**, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Or. en

*Begründung*

*Während sektorspezifische Regelungen in diesem Bereich für Fernsehsendungen gewiss angemessen sind, ist es besser, Regelungen für Abrufdienste im Hinblick auf die Aufstachelung zu Hass aus anderen als rassistischen Gründen den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu überlassen.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 465  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln **und auch nicht gegen die Würde und Achtung der menschlichen Person verstoßen.**

Or. fr

## *Begründung*

*La mention de la dignité humaine et du respect de la personne manque au texte proposé par la Commission.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 466  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass **die audiovisuellen Mediendienste** und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass **Fernsehsendungen und die diese begleitende** audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln

Or. de

## *Begründung*

*In den verschiedenen Kulturen der Mitgliedsstaaten wird es mit gutem Grund teilweise unterschiedliche Auffassungen darüber geben, wann eine provokative politische Auseinandersetzung oder sonstige Medienäußerung geschützt ist und wann sie zum Hass aus einem der genannten Kriterien aufstachelt. Eine europäische Harmonisierung scheint jedenfalls über den Bereich des Fernsehens hinaus nicht angezeigt. Nicht-lineare Mediendienste werden in sehr viel größerer inhaltlicher Vielfalt und Pluralität im Rahmen der unterschiedlichen Kulturen von sehr viel mehr europäischen Bürgern angeboten. Die E-Commerce-Richtlinie führt in Fragen öffentlicher Ordnung zu einem pragmatischen und flexiblen System, bei dem in der Praxis jedes Medium die Regeln des Herkunftslandes beachten muss. Erst im (seltenen) Streitfall kann ein Empfangsland nach Art. 3 Abs. 4 ECRL im Interesse der öffentlichen Ordnung seinen etwaigen abweichenden Standard zur Geltung bringen. Diese erfolgreiche Lösung verdient Vorzug vor der Einführung eines bislang nicht existenten einheitlichen europäischen Mindeststandards. Alles andere als ein System nach Art der flexiblen und erfolgreichen E-Commerce-Directive würde diese wirkliche Pluralität der Meinungen europäischer Bürger gefährden.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 467  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

*1.* Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass **oder Diskriminierung** aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Or. en

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 468  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln **und allgemein die Menschenwürde achten.**

Or. de

*Begründung*

*Schutz der Menschenwürde ist von allgemeiner Bedeutung für die audiovisuellen Mediendienste. Muss in Zusammenhang mit Änderungsantrag 11 gesehen werden.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 469  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e Absatz 2 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass Abrufdienste, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft aufstacheln.***

Or. en

*Begründung*

*Während sektorspezifische Regelungen in diesem Bereich für Fernsehsendungen gewiss angemessen sind, ist es besser, Regelungen für Abrufdienste im Hinblick auf die Aufstachelung zu Hass aus anderen als rassistischen Gründen den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu überlassen.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 470  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e Absatz 2 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2. Ab (Tag) (Monat) (Jahr) übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre nationale Berichte über die Umsetzung dieses Artikels. Dieser Bericht beinhaltet insbesondere statistische Daten über die erzielten Fortschritte mit Blick auf die Realisierung der Zugänglichkeit im Sinne von Absatz 1, den Grund für nicht erzielte Fortschritte und die Maßnahmen, die zur Erzielung dieser Fortschritte angenommen oder ins Auge gefasst wurden..***

***Die Kommission gewährleistet die Anwendung dieses Artikels gemäß den Bestimmungen des Vertrags.***

Or. en

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 471  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3e a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

**Artikel 3ea**

**Die Mitgliedstaaten untersagen die Ausstrahlung von Ereignissen, die spezifisches und ausdrückliches Leiden von Tieren enthalten, während der Sendezeiten für Kinder oder auf jeden Fall zwischen 6.00 und 21.00 Uhr.**

Or. en

*Begründung*

*Kinder sollten vor der zeitgleichen Ausstrahlung von Ereignissen geschützt werden, in deren Rahmen u.a. ausdrücklich das Leiden von Tieren gezeigt wird.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 472  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

**1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen                   entfällt  
des praktisch Durchführbaren und mit  
angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer  
Rechtshoheit unterliegenden  
Mediendienstanbieter die Produktion und  
den Zugang zu europäischen Werken im  
Sinne von Artikel 6 fördern.**

Or. es

*Begründung*

*Conforme los servicios se especializan, nacen los canales temáticos y la era digital trae consigo el correspondiente aumento de la diversidad de servicios lineales y no lineales, el establecimiento de cuotas resulta más obsoleto. Es el interés del usuario y no el del legislador el que dicta qué tipo de servicios habrán de ofrecer los proveedores.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 473  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen** im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln **dafür**, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten **regen** im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln **an**, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

Or. en

*Begründung*

*Durch die größere Vielfalt, die durch mehr Dienste angeboten wird, werden Quotenbestimmungen unnötig. Es gibt effizientere Möglichkeiten zur Förderung der Produktion und Ausstrahlung europäischer Werke.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel, Monica Frassoni und Jean-Luc Bennahmias

Änderungsantrag 474  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die **Entwicklung**, Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern. **Bei der Förderung nicht-linearer audiovisueller Mediendienste könnte die Unterstützung zum Beispiel in einem Mindestbetrag proportional zum wirtschaftlichen Ergebnis oder einem Mindestanteil europäischer und unabhängiger Werke in „Video on demand“-Katalogen oder in der attraktiven Präsentation europäischer und unabhängiger Werke bei elektronischen**

***Programmführern liegen.***

Or. en

*Begründung*

*Die vorgeschlagene Formulierung vervollständigt die Förderungsaufgaben dieses Artikels, und zur Gewährleistung der Förderung europäischer Werke in allen Mediendiensten ist es erforderlich, Vorschläge für die Umsetzung auch im Kerntext zu unterbreiten.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni und Donato Tommaso Veraldi

Änderungsantrag 475  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen ***im Rahmen des praktisch Durchführbaren und*** mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln ***und unter Wahrung des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Vertriebsmärkten*** dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 ***zu mindestens 50 v.H. der gesendeten Werke*** fördern; ***diese Quote ist täglich gedacht. Wöchentlich müssen außerdem mindestens 40 v.H. der Hauptsendezeit auf europäische Werke entfallen.***

Or. it

*Begründung*

*È essenziale, a tal fine, che le disposizioni a sostegno delle opere europee siano formulate in maniera tale da garantire certezza del diritto e chiarezza negli obblighi imposti agli Stati membri e, di conseguenza, alle imprese interessate. L'attuale formulazione dell'articolo 3 septies (1) non è idonea a produrre effetti giuridici cogenti; nella misura in cui consente deroghe potenzialmente assolute, pregiudica il raggiungimento degli obiettivi prefissati in termini di promozione delle opere europee.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

Änderungsantrag 476  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen **im Rahmen des praktisch Durchführbaren und** mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern, **und zwar unter besonderer Berücksichtigung europäischer Werke nicht inländischen Ursprungs, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu schützen und zu fördern und zur Entwicklung der europäischen Bürgerschaft beizutragen.**

Or. en

*Begründung*

*Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Förderung nicht nur der Ausstrahlung europäischer Werke inländischen Ursprungs, sondern auch von europäischen Werken nicht inländischen Ursprungs ergreifen. Dies könnte zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt beitragen und die europäische Bürgerschaft entwickeln.*

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 477  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 **unter besonderer Berücksichtigung europäischer Werke nicht-einheimischen Ursprungs** fördern.

Or. en

*Begründung*

*Die Mitgliedstaaten sind in der Lage, die Sendung nicht nur europäischer Werke einheimischen Ursprungs, sondern auch europäischer Werke nicht-einheimischen Ursprungs zu fördern.*

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 478  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen **im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln** dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter **die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern**.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter **Kinospielfilme nicht zu anderen als den mit den Rechtsinhabern vereinbarten Zeiten übertragen**.

Or. de

*Begründung*

*Eine gesonderte Förderung Europäischer Produktionen ist unnötig. Qualitative Produktionen der Europäer müssen in der Lage sein, sich im Wettbewerb durchzusetzen.*

Änderungsantrag von Ruth Hieronymi

Änderungsantrag 479  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln **und unter Respektierung des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Distributionsplattformen** dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

Or. de

*Begründung*

*Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und des sich daraus ergebenden Wettbewerbs auf den verschiedenen Distributionsplattformen.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 480  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln **sowie unter gebührender Berücksichtigung des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Verbreitungskanälen** dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

Or. en

*Begründung*

*Berücksichtigt die technologische Entwicklung und den daraus resultierenden Wettbewerb auf den verschiedenen Verbreitungskanälen.*

Änderungsantrag von Bernat Joan i Mari

Änderungsantrag 481  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter die Produktion und den Zugang zu **unabhängigen** europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

Or. es

*Begründung*

*Reforzar producción independiente ha sido un instrumento vital para acabar con la actitud monopolística en la creación de programas y espacios televisivos.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 482  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern. ***Was die nicht-linearen Dienste anbelangt, so kann diese Förderung beispielsweise in Form einer Mindestinvestitionssumme erfolgen, die proportional zum Umsatz ist, eines Mindestanteils europäischer Werke in den Video-on-demand-Katalogen oder einer vorteilhaften Darstellung europäischer Werke in den elektronischen Programmführern.***

Or. fr

*Begründung*

*Il est nécessaire de préciser les principaux exemples de mesures que les Etats membres peuvent prendre pour atteindre l'objectif fixé par la première phrase. Cet ajout permet ainsi de favoriser la mise en œuvre de l'objectif, tout en maintenant la nécessaire flexibilité qui s'attache à cette mise en œuvre.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 483  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit

angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern. **Die Förderung der nicht-linearen Dienste kann insbesondere gemäß folgenden Modalitäten erfolgen: Mindestinvestitionen in europäische Werke, die proportional zum Umsatz sind, Mindestanteil europäischer Werke in den Video-on-demand-Katalogen und vorteilhafte Darstellung europäischer Werke in den elektronischen Programmführern.**

Or. fr

### *Begründung*

*Les catalogues de films disponibles sur les services de contenu audiovisuel non linéaires devraient contenir une proportion raisonnable de contenu audiovisuel européen et assurer la promotion et la visibilité de cette offre à l'égard du public. D'autre part dans les services non linéaires, la liberté de l'accès aux programmes est conférée au public qui décide du moment et du type de programme qu'il souhaite regarder. À terme, les guides de programmes électroniques représenteront un outil incontournable de sélection des programmes. Dans ce contexte, il faut à tout prix envisager de préserver l'accès au contenu européen. Ainsi, les guides de programmes électroniques pourraient prévoir d'accorder une préférence à l'accès à des contenus européens.*

### Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 484  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern. **Was die nicht-linearen Dienste anbelangt, so kann diese Förderung insbesondere gemäß folgenden Modalitäten erfolgen: Mindestinvestitionen in europäische Werke, die proportional**

**zum Umsatz sind, Mindestanteil europäischer Werke in den Video-on-demand-Katalogen und vorteilhafte Darstellung europäischer Werke in den elektronischen Programmführern.**

Or. fr

*Begründung*

*Le rapporteur décrit dans un considérant les principaux exemples de mesures que peuvent prendre les Etats membres pour atteindre l'objectif de diversité culturelle par la promotion des oeuvres européennes. Ce catalogue au caractère non limitatif et non contraignant dans la liste de mesures proposées, qui permet de favoriser sa mise en oeuvre, doit également figurer dans le corps de la directive.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 485  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 1a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***1a. Die Förderung europäischer Werke durch Anbieter nicht-linearer Dienste erfolgt durch folgende Maßnahmen: zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit von Artikel 3f ist es erforderlich, dass eine Reihe konkreter und durchführbarer Maßnahmen zur Förderung europäischer Inhalte vorgesehen wird. Insbesondere müsste außer der Auferlegung von Mindestinvestitionen im Verhältnis zum Umsatz der Anbieter die Aufnahme europäischer Werke in die Kataloge und die Verwendung elektronischer Programmführer als Instrument zur Gewährleistung der Sichtbarkeit dieser Werke gefördert werden. Obwohl die Auflistung der Maßnahmen zu Gunsten des europäischen Films nicht endgültig ist, kann sie als wertvolle Orientierung für die Mitgliedstaaten dienen.***

***– Mindestinvestitionen in europäische Werke im Verhältnis zum Umsatz der***

*einzelnen Anbieter;*

*– Einhaltung eines Mindestanteils an europäischen Werken in den „Video-on-demand“-Katalogen;*

*– Darstellung der europäischen Werke in den elektronischen Programmführern nach Kriterien und in einer Art und Weise, die deren Konsum fördern.*

Or. it

### *Begründung*

*Zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit von Artikel 3f ist es erforderlich, dass eine Reihe konkreter und durchführbarer Maßnahmen zur Förderung europäischer Inhalte vorgesehen wird. Insbesondere müsste außer der Auferlegung von Mindestinvestitionen im Verhältnis zum Umsatz der Anbieter die Aufnahme europäischer Werke in die Kataloge und die Verwendung elektronischer Programmführer als Instrument zur Gewährleistung der Sichtbarkeit dieser Werke gefördert werden. Obwohl die Auflistung der Maßnahmen zu Gunsten des europäischen Films nicht endgültig ist, kann sie als wertvolle Orientierung für die Mitgliedstaaten dienen*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 486

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3f Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

***2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass entfällt  
die ihrer Rechtshoheit unterliegenden  
Mediendienstanbieter Kinospielefilme nicht  
zu anderen als den mit den Rechtsinhabern  
vereinbarten Zeiten übertragen.***

Or. es

### *Begründung*

*Conforme los servicios se especializan, nacen los canales temáticos y la era digital trae consigo el correspondiente aumento de la diversidad de servicios lineales y no lineales, el establecimiento de cuotas resulta más obsoleto. Es el interés del usuario y no el legislador el que dicta qué tipo de servicios habrán de ofrecer los proveedores.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 487  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

**3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens zum Ende des vierten Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre über die Umsetzung der Bestimmung in Absatz 1 Bericht.** **entfällt**

Or. es

*Begründung*

*Conforme los servicios se especializan, nacen los canales temáticos y la era digital trae consigo el correspondiente aumento de la diversidad de servicios lineales y no lineales, el establecimiento de cuotas resulta más obsoleto. Es el interés del usuario y no el legislador el que dicta qué tipo de servicios habrán de ofrecer los proveedores.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 488  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens zum Ende des vierten Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre über die Umsetzung der Bestimmung in Absatz 1 Bericht.

1. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens zum Ende des vierten Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre über die Umsetzung der Bestimmung in Absatz 1 Bericht. ***Auf der Grundlage dieser Informationen unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung von Absatz 1 und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.***

Or. fr

*Begründung*

*Afin d'assurer un suivi effectif des mesures prises au titre du paragraphe 1 du présent article,*

*il importe que les informations communiquées par les Etats membres fassent l'objet d'un rapport périodique de la Commission.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 489  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens zum Ende des vierten Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre **über die Umsetzung der Bestimmung in Absatz 1** Bericht.

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens zum Ende des vierten Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre Bericht **darüber, wie der Förderung in Absatz 1 Rechnung getragen wurde.**

Or. de

*Begründung*

*Gemäß Abs. 1 steht den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausgestaltung der Förderung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs und der Maßnahmen der Förderung ein Ermessensspielraum zu. Diese Flexibilität muss auch in Absatz 3 zum Ausdruck kommen.*

*Absatz 4 ist zu streichen, um dem grundsätzlichen Ziel des Bürokratieabbaus und der Deregulierung Rechnung zu tragen.*

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 490  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

**4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.**

**entfällt**

Or. de

*Begründung*

*Entfällt konsekutiv zu vorhergehendem Änderungsantrag*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 491  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

**4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.** **entfällt**

Or. es

*Begründung*

*Conforme los servicios se especializan, nacen los canales temáticos y la era digital trae consigo el correspondiente aumento de la diversidad de servicios lineales y no lineales, el establecimiento de cuotas resulta más obsoleto. Es el interés del usuario y no el legislador el que dicta qué tipo de servicios habrán de ofrecer los proveedores.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 492  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

**4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.**

**4. Spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass dieser Richtlinie überprüft der Rat erneut die Umsetzung dieses Artikels auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, die gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung unter Berücksichtigung der Markt- und Technologieentwicklung und des Ziels der kulturellen Vielfalt formuliert, sowie auf der Grundlage einer unabhängigen Studie über die Wirkung der im Rahmen von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.**

*Begründung*

*Afin de veiller à la mise en œuvre effective du présent article, il convient de prévoir un système de réexamen de cet article qui s'inspire du dispositif actuellement en vigueur pour les services de radiodiffusion télévisuelle.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 493  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.

4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen **und einer unabhängigen Studie** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **alle drei Jahre** Bericht über die Anwendung von Absatz 1 und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung **sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt** Rechnung.

*Begründung*

*Le texte proposé par la Commission est trop vague, il convient de préciser, à la fois l'objet et les modalités du rapport d'application.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 494  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.

4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen **und einer unabhängigen Studie** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **alle zwei Jahre** Bericht über die Anwendung von Absatz 1 und trägt dabei **dem Ziel der kulturellen Vielfalt sowie** der Markt- und

*Begründung*

*Il conviendrait d'améliorer les modalités de monitoring des mesures prises par les Etats membres au titre de la promotion des contenus sur les services en ligne. Pour cela une étude indépendante permettrait une collecte d'informations plus complète et permettrait le cas échéant à la Commission de proposer des améliorations au texte. Pour cela il est souhaitable que la Commission européenne présente au Parlement européen un rapport sur l'application du paragraphe 1 tous les deux ans.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Verardi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 495  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.

4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen **und einer unabhängigen Studie** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **alle zwei Jahre** über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.

*Begründung*

*La realizzazione di uno studio indipendente, oltre ad essere una garanzia di imparzialità, assicura uniformità nei criteri di valutazione dell'attività degli Stati membri. La relazione della Commissione dovrà comunque valutare i risultati della trasposizione della presente direttiva tenendo in considerazione anche il diverso livello di sviluppo dei servizi audiovisivi negli Stati membri ed il livello qualitativo e quantitativo della produzione di opere europee. In un mercato ad alto potenziale di sviluppo commerciale e tecnologico come quello dei servizi non lineari, un margine di tempo di due anni garantisce la possibilità di un monitoraggio sufficientemente tempestivo, che possa permettere un intervento efficace, ove necessario.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 496  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 4 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***4a. Spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass dieser Richtlinie formuliert die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung des Absatz 1 unter Berücksichtigung des Ziels der kulturellen Vielfalt sowie der Markt- und Technologieentwicklung.***

Or. fr

*Begründung*

*Le réexamen de cette disposition relative à la promotion du contenu européen en ligne à l'issue d'une période de cinq ans est nécessaire.*

Änderungsantrag von Mario Mauro

Änderungsantrag 497  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3f Absatz 4 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***4a. Bei Nichtinanspruchnahme eines audiovisuellen Mediendienstes oder Programms, das Bestandteil eines europäischen Werkes ist, während einer angemessenen Zeitspanne können die Mitgliedstaaten eine Genehmigung zur vorübergehenden Nutzung zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen vorsehen.***

Or. it

*Begründung*

*Ai fini degli interessi generali di circolazione della cultura è opportuno rivitalizzare il circuito e l'utilizzazione delle opere europee (evitando accaparramenti monopolisti a scopo di protezione e alterazione della concorrenza)*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 498  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Veranstaltern verbreitet wird, folgenden Anforderungen genügt:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die **im Rahmen linearer audiovisueller Medienprogramme** von den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Veranstaltern verbreitet wird, folgenden Anforderungen genügt:

Or. en

*Begründung*

*Restricting the definition to linear audiovisual commercial communications will minimise scope for confusion with definitions of commercial communications in other EU legislation, such as the eCommerce Directive and Electronic Communications Data Protection Directive.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 499  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Veranstaltern verbreitet wird, folgenden Anforderungen genügt:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Veranstaltern verbreitet wird, **den in der Charta der Grundrechte niedergelegten Grundsätzen und insbesondere** folgenden Anforderungen genügt:

Or. it

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 500  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe a (Richtlinie 89/552/EWG)

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar **und vom restlichen Programm sowohl zeitlich als auch räumlich durch optische und akustische Mittel klar abgegrenzt** sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

Or. fr

*Begründung*

*Le principe de stricte séparation de la publicité et du contenu éditorial est essentiel et nécessite une identification claire de la publicité par des moyens à la fois optiques et acoustiques.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 501  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe a (Richtlinie 89/552/EWG)

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar **und vom restlichen Programm sowohl zeitlich als auch räumlich durch optische und akustische Mittel klar abgegrenzt** sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

Or. fr

*Begründung*

*Le principe de stricte séparation de la publicité et du contenu éditorial est essentiel pour la protection du téléspectateur/consommateur, nécessitant une identification claire de la publicité par des moyens à la fois optiques et acoustiques.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet und Gyula Hegyi

Änderungsantrag 502  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe a a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

**aa) bei der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation müssen der Zusammenhang und die natürlichen Unterbrechungen des Programms, in dessen Verlauf sie übertragen wird, respektiert werden;**

Or. en

*Begründung*

*Most pieces of cultural works such as operas, theater plays are often broadcasted on television. In order to preserve the coherence of such works, it is of importance to adapt audiovisual commercial communications for the natural breaks of the programmes.*

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 503

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

b) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

b) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden. ***In diesem Sinne darf die Lautstärke der Werbespots sowie der davor bzw. danach ausgestrahlten Sequenzen nicht über der durchschnittlichen Lautstärke des restlichen Programms liegen. Dafür sind sowohl die Werbenden als auch die Fernsehveranstalter zuständig, die sich davon überzeugen müssen, dass die Werbenden bei der Bereitstellung des Werbematerials diese Verpflichtung erfüllen.***

Or. fr

*Begründung*

*En général la moyenne des écarts publicité/programmes dépasse significativement le volume sonore moyen du reste du programme et ceci cause des désagréments et peut être considéré comme un moyen utilisé par les annonceurs pour attirer l'attention sur leurs produits ou services à l'insu des téléspectateurs.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 504  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

- c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht *entfällt***
- i) Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten;**
- ii) religiöse oder politische Überzeugungen verletzen;**
- iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;**
- iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.**

Or. en

*Begründung*

*Bei diesen Bestimmungen besteht die Gefahr, dass die Meinungsfreiheit unnötig eingeschränkt wird. Sanktionen für unzumutbaren Inhalt sollten gegebenenfalls dem Strafrecht überlassen bleiben (z.B. Aufstachelung zum Rassenhass).*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 505  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

- c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht *entfällt***
- i) Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten;**
- ii) religiöse oder politische Überzeugungen verletzen;**
- iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;**
- iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.**

Or. de

### *Begründung*

*Es handelt sich um politische motivierte Beschränkungen voller Meinungsfreiheit, die im frequenzknappen Rundfunk gerechtfertigt werden konnten, aber nicht mehr zeitgemäß sind. Für Art. 3 g c) i gilt die Feststellung aus KOM 2003(657), S. 24, dass das Diskriminierungsverbot die Medienfreiheit nicht beeinträchtigen und deshalb nicht für Medien- und Werbeinhalte gelten darf. Art. 3 g c) ii) enthält eine massive Beschneidung der Meinungsfreiheit, da die Zulässigkeit der Kritik eines Predigers oder Politikers nicht von dessen Empfindlichkeit abhängen kann und eine Vielzahl typischer freier Meinungsäußerungen gerade durch dieses Gefühlsverletzungspotenzial gekennzeichnet sind. Auch Werbung kann politisch sein, wie die Benetton-Kampagnen gezeigt haben. Art. 3 g c) iii) und iv) sind zu diffus und zudem ebenfalls unangemessene Meinungsfreiheitsbeschränkungen. [Selbst wenn man für den Rundfunk an dieser Sonderregulierung festhalten will, muss jedenfalls jegliche Ausdehnung über den Rundfunk hinaus verhindert werden. Es muss dann einfach in Art. 3 g c) in der Kommissionsfassung hinter „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ eingefügt werden „in linearen audiovisuellen Mediendiensten“, so dass das Verbot entsprechend beschränkt wird.]*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 506

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe c Ziffer -i (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

**-i) die Menschenwürde verletzen;**

Or. de

### *Begründung*

*Als überragendes elementares Schutzgut ist die Menschenwürde in den Katalog des Art. 3g (c) zu integrieren. Diese Erweiterung der zu schützenden Güter steht in Einklang mit Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der die Menschenwürde an erster Stelle als unantastbares oberstes Gebot aufgeführt wird.*

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 507

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht:

c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht:

**i) Diskriminierungen nach Rasse**

***Geschlecht oder Nationalität enthalten;***

***ii) religiöse oder politische Überzeugungen verletzen;***

iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;

iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden

iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;

iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden

Or. de

*Begründung*

*Der von der Richtlinie vorgeschlagene Artikel 3e ist hinreichend, eine Wiederholung und eine Antidiskriminierungsvorschrift nicht notwendig.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 508

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe c Ziffer i (Richtlinie 89/552/EWG)

(i) Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität ***enthalten***;

(i) ***aufgrund von*** Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität ***verletzend sein***;

Or. en

*Begründung*

*Werbung aus Gründen der Diskriminierung zu verbieten ist zu allgemein und wäre schwer zu regulieren.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 509

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe c Ziffer i (Richtlinie 89/552/EWG)

i) Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität ***enthalten***;

i) Diskriminierungen nach ***Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Nationalität, sexueller Ausrichtung, Alter, Behinderung, Religion oder Glauben*** ***enthalten***;  
***die Würde und den Respekt der***

***menschlichen Person verletzen;***

Or. fr

*Begründung*

*Il est nécessaire de compléter et de rationaliser la liste des discriminations interdites*

Änderungsantrag von Helga Trüpel und Monica Frassoni

Änderungsantrag 510

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe c Ziffer ii (Richtlinie 89/552/EWG)

***ii) religiöse oder politische Überzeugungen***      ***entfällt***  
***verletzen;***

Or. en

*Begründung*

*Es sollte ein gemeinschaftliches Schutzniveau für sämtliche audiovisuellen Mediendienste und für die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation geben und daher wird diese Änderung vorgeschlagen, um weitere Einschränkungen im Vergleich zu der auf die Pressefreiheit bezogenen Kommunikation zu vermeiden. Die Menschenwürde bleibt nach wie vor der herausragende Schutzgegenstand.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 511

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe c Ziffer iv (Richtlinie 89/552/EWG)

iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz  
der Umwelt gefährden.

(iv) Verhaltensweisen fördern, die den  
Schutz der Umwelt ***in hohem Maße***  
gefährden.

Or. en

*Begründung*

*Dieser Kommissionstext ist zu weit reichend.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 512  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe d (Richtlinie 89/552/EWG)

d) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation **und Teleshopping** für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.

d) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.

Or. de

*Begründung*

*Teleshopping wird durch die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation mit umfasst, so dass eine eigenständige Erwähnung nicht notwendig ist.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 513  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe e (Richtlinie 89/552/EWG)

e) **Audiovisuelle kommerzielle** Kommunikation für alkoholische Getränke **darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.**

e) **Jede Form der audiovisuellen kommerziellen** Kommunikation für **Alkohol und** alkoholische Getränke **ist verboten.**

Or. fr

*Begründung*

*La limitation de la publicité pour les boissons alcoolisées est insuffisantes au regard des risques que fait courir une consommation excessive d'alcool. Celle-ci peut entraîner une dépendance physique et psychique pouvant entraîner une détérioration grave de la santé (cirrhoses, augmentation des risques de maladies cardiovasculaires et neurologiques, cancers, ...). Chez les femmes enceintes, la consommation d'alcool entraîne des risques pour le fœtus. En France, le nombre de décès attribuables à l'alcool est de 45000 par an. (La fraction des décès attribuable à l'alcool atteint 27 % entre 45 et 65 ans chez les hommes et 9% chez les femmes. Parmi ces 45 000 décès, l'alcool est responsable de 16 000 décès par cancer, soit un décès par cancer sur 9 (dont un décès masculin sur 7). Dans la population de 45 à 64 ans, plus d'un décès par cancer sur 4 est attribuable à l'alcool chez les hommes. - Institut Gustave-Roussy 1995.)*

*Si le consommateur peut sans ambiguïté identifier le caractère commercial des publicités*

*pour les produits alcoolisés, en revanche dans le cas du parrainage, la nature publicitaire est beaucoup moins explicite pour les téléspectateurs. C'est pourquoi, à l'instar du tabac, il est impératif que les publicités pour l'alcool soient interdites.*

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 514  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe e (Richtlinie 89/552/EWG)

e) **Audiovisuelle kommerzielle**  
Kommunikation für alkoholische Getränke  
**darf nicht an Minderjährige gerichtet sein**  
**und darf nicht den übermäßigen Genuss**  
**solcher Getränke fördern.**

(e) **Jede Form der audiovisuellen**  
**kommerziellen Kommunikation und das**  
**Teleshopping** für alkoholische Getränke **ist**  
**untersagt.**

Or. en

*Begründung*

*Auf Alkohol zurückzuführende Krankheiten, Verletzungen und Gewalt sind eine wirtschaftliche Last für die Gesellschaft in den Bereichen Gesundheit, Wohlfahrt, Beschäftigung und Strafrecht, mit einem Gesamtbetrag von materiellen Kosten von 125 Mrd. Euro. 59 Mrd. Euro dieser materiellen Kosten aufgrund von Alkohol sind auf Produktionseinbußen zurückzuführen (Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit und verlorene Arbeitsjahre durch vorzeitige Sterblichkeit) und können ein Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit Europas sein, wie sie von der Lissabon-Strategie angestrebt wird.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

Änderungsantrag 515  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe e (Richtlinie 89/552/EWG)

e) Audiovisuelle kommerzielle  
Kommunikation für alkoholische Getränke  
darf nicht an Minderjährige gerichtet sein  
und darf nicht den übermäßigen Genuss  
solcher Getränke fördern.

e) Audiovisuelle kommerzielle  
Kommunikation für alkoholische Getränke  
darf nicht an Minderjährige gerichtet sein  
und darf nicht den übermäßigen Genuss  
solcher Getränke fördern; **die**  
**Mitgliedstaaten müssen deshalb geeignete**  
**Programmierungsvorschriften für die**  
**audiovisuelle kommerzielle**  
**Kommunikation für alkoholische Getränke**  
**festlegen, um den Schutz von**

***Minderjährigen zu gewährleisten.***

Or. en

*Begründung*

*As alcohol is not an ordinary commodity but a substance that can lead to both physical and psychological dependence, it is important for the the protection of minors that Member States establish appropriate scheduling for audiovisual commercial communication of alcoholic beverages, in order to avoid the exposure to alcohol cmmunication by minors.*

Änderungsantrag von Marian Harkin

Änderungsantrag 516  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe e (Richtlinie 89/552/EWG)

e) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.

e) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern. ***Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke als solche sollte nicht zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr gesendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 517  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe e a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***ea) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Zuständigkeit der Anbieter der audiovisuellen Dienste fällt, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist verboten.***

Or. nl

*Begründung*

*Das Verbot von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, sollte auch für die nichtlinearen Dienstleistungen gelten.*

Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

Änderungsantrag 518  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe e a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***(ea) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die sich an junge Menschen richtet, darf keine ungesunden Erzeugnisse und Getränke (Nahrungsmittel mit einem hohen Gehalt an Fett, Zucker oder Salz) beinhalten.***

Or. el

*Begründung*

*Η παχυσαρκία είναι ένα σοβαρό διατροφικό πρόβλημα που συναντάται πολύ συχνά στην παιδική και εφηβική ηλικία, λόγω της αλλαγής των ρυθμών ζωής στη σύγχρονη κοινωνία. Ο περιορισμός της διαφήμισης ανθυγιεινών προϊόντων θα συνέβαλλε στον περιορισμό του προβλήματος.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 519  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe f (Richtlinie 89/552/EWG)

f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und

f) Audiovisuelle **kommerzielle** Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und

anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Or. de

*Begründung*

*Der Zusatz dient der Präzisierung.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 520  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3g Buchstabe f (Richtlinie 89/552/EWG)

(f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, **die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen**, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht **ohne berechtigten Grund** in gefährlichen Situationen zeigen.

(f) Audiovisuelle *kommerzielle* Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten **oder indirekten** Kaufappelle an Minderjährige richten, Minderjährige nicht unmittelbar **oder mittelbar** dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht in gefährlichen Situationen zeigen, **sofern dies nicht mit Lern- oder Ausbildungszwecken zu rechtfertigen ist.**

***Die Mitgliedstaaten sollten audiovisuelle Mediendiensteanbieter ermuntern, einen Verhaltenskodex für Kinderprogramme zu entwickeln, die Werbung oder Sponsoring oder Marketing für ungesunde und ungeeignete Nahrungsmittel und Getränke, u.a. solche mit einem hohen Fett-, Zucker- oder Salzgehalt, sowie für alkoholische Getränke enthalten oder dadurch unterbrochen werden.***

Or. en

*Begründung*

*Die Mediendienstanbieter sollten eine verantwortungsvolle Einstellung im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder einnehmen, die per Selbstregulierung erzielt werden kann.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 521

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe f (Richtlinie 89/552/EWG)

f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. ***Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben*** und Minderjährige nicht ***ohne berechtigten Grund*** in gefährlichen Situationen zeigen.

f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen und Minderjährige nicht in gefährlichen Situationen zeigen.

Or. en

*Begründung*

*Der Wortlaut sollte aus praktischen Gründen geändert werden. Die Definition bietet, so wie sie formuliert ist, einen ausreichenden Schutz.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel, Jean-Luc Bennaïmas, Caroline Lucas, Carl Schlyter und Monica Frassoni

Änderungsantrag 522

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe f a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***fa) Audiovisuelle Mediendienste für Kinder dürfen keinerlei audiovisuelle kommerzielle Kommunikation oder***

***Teleshopping für Nahrungsmittel und Getränke mit einem hohen Fett-, Zucker- oder Salzgehalt enthalten, wobei dieser anhand von Ernährungsprofilen, die den in der Verordnung über gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel entwickelten Grundsätzen entsprechen, ermittelt wird.***

Or. en

*Begründung*

*Obesity is growing alarmingly in Europe. The increase in child obesity is particularly worrying. There is scientific evidence that shows that the promotion of unhealthy foods to children over audiovisual media services is decisive in children's diet choices. There fore there should be no advertising of such food at least before, during and after children's programmes.*

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 523

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3g Buchstabe f a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***(fa) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf weder darauf abzielen, die Aufmerksamkeit von Kindern unter 12 Jahren zu wecken, noch darf sie unmittelbar vor oder nach einem Programm oder einem Programmteil gesendet werden, der sich hauptsächlich an Kinder unter 12 Jahren richtet.***

Or. sv

*Begründung*

*Kinder können Reklamesendungen von anderen Sendungen nicht unterscheiden. Kinder können nicht mit anderen Verbrauchern verglichen werden, da sie nicht die Möglichkeit haben, die Botschaft in der Werbung kritisch zu beurteilen.*

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 524

ARTIKEL 1 NUMMER 6

***(fb) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und das Teleshopping für Lebensmittel und Getränke, die einen hohen Gehalt an Fett, Zucker oder Salz haben, der anhand von Ernährungsprofilen ermittelt wird, die den in der Verordnung über gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel entwickelten Grundsätzen entsprechen, ist vor 21 Uhr untersagt.***

Or. en

*Begründung*

*Strengere Kontrollen der Fernsehwerbung für ungesunde Nahrungsmittel für Kinder sind notwendig, weil sie einen schädlichen Einfluss auf die Essgewohnheiten von Kindern hat. Da Kinder in hohem Maße keine typischen Kinderprogramme im Fernsehen anschauen, kann der Schutz gegen kommerzielle Kommunikation, die sich auf ungesunde Nahrungsmittel und Getränke bezieht, für Kinder nur dann gewährleistet sein, wenn er die Programme umfasst, die die Kinder auch tatsächlich sehen. Ein Werbeverbot vor 21 Uhr – unterstützt von der britischen Agentur für Lebensmittelstandards – erscheint angemessen. Dies wäre ein praktisches Mittel, um den Schutz vor Erzeugnissen mit einem hohen Gehalt an Fett, Salz oder Zucker auf ältere Kinder auszuweiten. Ungesunde Nahrungsmittel können anhand von Ernährungsprofilen identifiziert werden. Dieses Konzept der Ernährungsprofile wurde bereits in vielen Mitgliedstaaten entwickelt und wird bereits von einer Reihe von Lebensmittelfirmen benutzt, um eine klare Beschreibung des Nährstoffgehalts der Nahrungsmittel zu bieten und Nahrungsmittel zu identifizieren, die reich an Fett, gesättigtem Fett, Salz oder Zucker sind, um die Regelung für an Kinder gerichtete Werbung umzusetzen.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 525

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz -1 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***–1. Produktintegration, Themenplatzierung und Produktplatzierung sind ausdrücklich verboten.***

Or. fr

### *Begründung*

*Le placement de produits est contraire au principe de séparation de la publicité et du contenu éditorial. De par sa nature même, il crée pour le téléspectateur une confusion qui à la longue peut entraîner une perte de crédibilité générale des programmes. Aucune mesure d'encadrement n'est suffisante pour garantir au téléspectateur que le contenu éditorial n'a pas été influencé par des intérêts commerciaux. Les études disponibles montrent que le recours au placement de produits ne générerait pas de financements supplémentaires au bénéfice de la production européenne, mais provoquerait une simple réaffectation de budgets publicitaires consacrés aujourd'hui à d'autres formes de publicité. S'agissant du parrainage, il est recommandé d'encadrer davantage les références au parrain en cours d'émission en vue de prévenir toute prééminence induite de ses produits ou services.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 526

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind **oder Produktplatzierungen enthalten**, müssen folgenden Anforderungen genügen:

2. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind müssen folgenden Anforderungen genügen:

Or. fr

### *Begründung*

*Le placement de produits est contraire au principe de séparation de la publicité et du contenu éditorial. De par sa nature même, il crée pour le téléspectateur une confusion qui à la longue peut entraîner une perte de crédibilité générale des programmes. Aucune mesure d'encadrement n'est suffisante pour garantir au téléspectateur que le contenu éditorial n'a pas été influencé par des intérêts commerciaux. Les études disponibles montrent que le recours au placement de produits ne générerait pas de financements supplémentaires au bénéfice de la production européenne, mais provoquerait une simple réaffectation de budgets publicitaires consacrés aujourd'hui à d'autres formes de publicité. S'agissant du parrainage, il est recommandé d'encadrer davantage les références au parrain en cours d'émission en vue de prévenir toute prééminence induite de ses produits ou services.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 527

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind oder Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. **Lineare** audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind oder Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

Or. en

*Begründung*

*Diese Beschränkungen sind für nicht-lineare audiovisuelle Dienste nicht angebracht.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 528

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

1. **Audiovisuelle Mediendienste**, die gesponsert sind **oder Produktplatzierungen enthalten**, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. **Fernsehprogramme**, die gesponsert sind, müssen folgenden Anforderungen genügen:

Or. en

*Begründung*

*Beschränkungen in Bezug auf Sponsoring und Produktplatzierung sollten nur für lineare Fernsehdienste gelten.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 529

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind **oder Produktplatzierungen enthalten**, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind müssen folgenden Anforderungen genügen:

Or. fr

*Begründung*

*Le placement de produit peut représenter un risque pour la crédibilité des programmes et le*

*respect des oeuvres télévisuelles. D'autre part les chaînes thématiques ou les radiodiffuseurs proposant des programmes majoritairement culturels ou d'information seront à terme défavorisés au regard du financement que représenterait le placement de produits.*

*Par ailleurs, conformément au (d) de l'article 3 octies, la protection de la santé publique doit être tout autant garantie sur les services non linéaires que linéaires. Cette uniformisation s'inscrit dans la droite ligne de la directive 2003/33/CE du 26 mai 2003 relative à la publicité et au parrainage en faveur des produits du tabac.*

*L'indication du parrainage pendant l'émission, sous une forme ponctuelle et discrète (par exemple l'apparition du logo du parrain au moment du rappel du score d'une épreuve sportive en cours) est une pratique courante qui n'interrompt le programme et sans confusion possible avec le contenu éditorial.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel, Jean-Luc Bennahmias und Carl Schlyter

Änderungsantrag 530

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind oder **Produktplatzierungen** enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind oder **Produktionshilfe** enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

Or. en

*Begründung*

*Diese Änderung zieht sich durch den gesamten Text.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 531

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind **oder Produktplatzierungen enthalten**, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind, müssen folgenden Anforderungen genügen:

Or. de

*Begründung*

*Die Streichung aller Bestimmungen zum Product Placement und ihre Verlagerung in einen neuen Artikel 3i erfolgt, um die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Werbeformen klarer zu machen und einem Grunderfordernis jeglicher verständlichen Gesetzgebung nachzukommen.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 532

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

***b) Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf,                      entfällt  
Miete oder Pacht von Waren oder  
Dienstleistungen auffordern, insbesondere  
nicht durch besondere verkaufsfördernde  
Bezugnahmen auf solche Waren oder  
Dienstleistungen.***

Or. en

*Begründung*

*Verhindert den Einsatz von Werbe- und Rabattangeboten, insbesondere mit Blick auf den technologischen Fortschritt.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 533

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

b) Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf,  
Miete oder Pacht von Waren oder  
Dienstleistungen auffordern, insbesondere  
nicht durch besondere verkaufsfördernde  
Bezugnahmen auf solche Waren oder  
Dienstleistungen.

b) Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf,  
Miete oder Pacht von Waren oder  
Dienstleistungen auffordern, insbesondere  
nicht durch besondere verkaufsfördernde  
Bezugnahmen auf solche Waren oder  
Dienstleistungen ***oder durch andere als  
punktuelle oder diskrete Bezugnahmen auf  
diese Waren oder Dienstleistungen  
während der Sendung.***

Or. fr

### *Begründung*

*Le placement de produits est contraire au principe de séparation de la publicité et du contenu éditorial. De par sa nature même, il crée pour le téléspectateur une confusion qui à la longue peut entraîner une perte de crédibilité générale des programmes. Aucune mesure d'encadrement n'est suffisante pour garantir au téléspectateur que le contenu éditorial n'a pas été influencé par des intérêts commerciaux. Les études disponibles montrent que le recours au placement de produits ne générerait pas de financements supplémentaires au bénéfice de la production européenne, mais provoquerait une simple réaffectation de budgets publicitaires consacrés aujourd'hui à d'autres formes de publicité. S'agissant du parrainage, il est recommandé d'encadrer davantage les références au parrain en cours d'émission en vue de prévenir toute prééminence induite de ses produits ou services.*

### Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

#### Änderungsantrag 534

#### ARTIKEL 1 NUMMER 6

#### Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

b) Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen.

b) Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen **oder durch andere als punktuelle oder diskrete Bezugnahmen auf diese Waren oder Dienstleistungen während der Sendung.**

Or. fr

### *Begründung*

*Le placement de produit peut représenter un risque pour la crédibilité des programmes et le respect des oeuvres télévisuelles. D'autre part les chaînes thématiques ou les radiodiffuseurs proposant des programmes majoritairement culturels ou d'information seront à terme défavorisés au regard du financement que représenterait le placement de produits.*

*Par ailleurs, conformément au (d) de l'article 3 octies, la protection de la santé publique doit être tout autant garantie sur les services non linéaires que linéaires. Cette uniformisation s'inscrit dans la droite ligne de la directive 2003/33/CE du 26 mai 2003 relative à la publicité et au parrainage en faveur des produits du tabac.*

*L'indication du parrainage pendant l'émission, sous une forme ponctuelle et discrète (par exemple l'apparition du logo du parrain au moment du rappel du score d'une épreuve sportive en cours) est une pratique courante qui n'interrompt le programme et sans confusion possible avec le contenu éditorial*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 535  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

b) Sie dürfen nicht **unmittelbar** zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen.

b) Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen.

Or. it

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 536  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung **und/oder auf die Produktplatzierung** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Programme mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein.

Or. fr

### *Begründung*

*Le placement de produits est contraire au principe de séparation de la publicité et du contenu éditorial. De par sa nature même, il crée pour le téléspectateur une confusion qui à la longue peut entraîner une perte de crédibilité générale des programmes. Aucune mesure d'encadrement n'est suffisante pour garantir au téléspectateur que le contenu éditorial n'a pas été influencé par des intérêts commerciaux. Les études disponibles montrent que le recours au placement de produits ne générerait pas de financements supplémentaires au bénéfice de la production européenne, mais provoquerait une simple réaffectation de budgets publicitaires consacrés aujourd'hui à d'autres formes de publicité. S'agissant du parrainage, il est recommandé d'encadrer davantage les références au parrain en cours d'émission en vue de prévenir toute prééminence induite de ses produits ou services.*

### Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

#### Änderungsantrag 537

#### ARTIKEL 1 NUMMER 6

#### Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung **und/oder auf die Produktplatzierung** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Programme mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein.

Or. fr

### *Begründung*

*Le placement de produit peut représenter un risque pour la crédibilité des programmes et le respect des oeuvres télévisuelles. D'autre part les chaînes thématiques ou les radiodiffuseurs proposant des programmes majoritairement culturels ou d'information seront à terme défavorisés au regard du financement que représenterait le placement de produits.*

*Par ailleurs, conformément au (d) de l'article 3 octies, la protection de la santé publique doit*

*être tout autant garantie sur les services non linéaires que linéaires. Cette uniformisation s'inscrit dans la droite ligne de la directive 2003/33/CE du 26 mai 2003 relative à la publicité et au parrainage en faveur des produits du tabac.*

*L'indication du parrainage pendant l'émission, sous une forme ponctuelle et discrète (par exemple l'apparition du logo du parrain au moment du rappel du score d'une épreuve sportive en cours) est une pratique courante qui n'interrompt le programme et sans confusion possible avec le contenu éditorial*

#### Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 538

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung **und/oder auf die Produktplatzierung** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Programme mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein.

Or. de

#### *Begründung*

*Die Streichung aller Bestimmungen zum Product Placement und ihre Verlagerung in einen neuen Artikel 3i erfolgt, um die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Werbeformen klarer zu machen und einem Grunderfordernis jeglicher verständlichen Gesetzgebung nachzukommen.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 539  
ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung **und/oder auf die Produktplatzierung** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Programme mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Der Moderator kann nicht auch als Werbeträger fungieren.**

Or. it

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 540  
ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung **und/oder auf die Produktplatzierung** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Programme**

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein.

**mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

Or. en

*Begründung*

*It is appropriated to split sponsorship and product placement in two different articles since sponsoring retains the separation of advertising and editorial content, while in the case of product placement that fundamental separation is removed. Moreover, the insertion of a sponsors name or logo during the programme however is a long lasting practice in EU broadcasting that has been confirmed by the ECJ on the 12th December 1996 Reti Televisive Italiane SpA (RTI) (C-320/94 and joined cases)*

Änderungsantrag von Helga Trüpel, Jean-Luc Bennahmias und Carl Schlyter

Änderungsantrag 541

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die **Produktplatzierung** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit **Produktplatzierungen** müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die **Produktionshilfe** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn **und/oder** während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Vom Fernsehveranstalter in Auftrag gegebene oder produzierte** Programme mit **Produktionshilfe** müssen zu Programmbeginn **oder -ende** hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern. **Die genauen Vorschriften, einschließlich einer Mindestbeschränkung, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.**

Or. en

### *Begründung*

*Die Zuschauer sollten über die Verwendung von Produktionshilfe unmissverständlich informiert werden.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 542

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern. ***Der Anbieter audiovisueller Mediendienste ist nicht verantwortlich für die Produktplatzierung durch Dritte, die keine Beziehung zu ihm haben.***

Or. es

### *Begründung*

*Conviene clarificar que no será responsabilidad del organismo de radiodifusión la colocación de producto efectuada por terceras partes no vinculadas a él.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 543

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit Produktplatzierungen müssen **zu Programmbeginn** hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

(c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn **und/oder** während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit Produktplatzierungen müssen hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern. ***Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Produktionen von Dritten, die nicht an den audiovisuellen Mediendiensteanbieter gebunden sind, und wenn der Fernsehveranstalter für die Produktplatzierung keine Vergütung erhält.***

Or. en

#### *Begründung*

*Sofern die Zuschauer eindeutig über die Produktplatzierung informiert werden, können die Einzelheiten den Mitgliedstaaten überlassen werden. Vom Diensteanbieter kann dies nur bezüglich seiner eigenen Produktionen und falls er eine Vergütung dafür erhält, erwartet werden.*

#### Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 544

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine

Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während **und/oder** zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit Produktplatzierungen müssen **zu Programmbeginn hinreichend** gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise **entweder** zum Beginn, während **oder** zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit Produktplatzierungen müssen, **im Moment wenn diese stattfindet, wahrnehmbar mit einem darauf hinweisenden Logo (in der jeweiligen verständlichen Bezeichnung des Sendelandes und mindestens eine, maximal drei Sekunden lang)** gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

Or. de

### *Begründung*

*Produktplatzierung ist eine kurze, für den Konsumenten wenig störende Unterbrechung des Programms. Sie muss klar gekennzeichnet sein, nicht irgendwann davor oder danach, sondern im gleichen Moment, weil es dem Konsumenten nicht zumutbar ist, auf den Hinweis zu warten. Der kommerzielle Mehrwert durch eine solche Einblendung ist für den Gesetzgeber unerheblich, für ihn zählt einzig der Schutz des Verbrauchers.*

### Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 545

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung **und/oder auf die Produktplatzierung** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Programme mit Produktplatzierungen müssen zu**

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Ein Verweis auf das Sponsoring während der Sendung ist möglich, sofern er punktuell und diskret**

**Programmbeginn hinreichend  
gekennzeichnet sein, um eine Irreführung  
des Zuschauers zu verhindern.**

**ist.**

Or. fr

*Begründung*

*Ein Verweis auf das Sponsoring während einer Sendung in punktueller und diskreter Weise (beispielsweise des Logos im Moment der Angabe des Punktestandes während einer Sportveranstaltung) ist eine gängige Praxis, die das Programm nicht unterbricht und auch keine Verwechslung mit dem redaktionellen Inhalt der Sendung zulässt.*

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 546

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung und/oder auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. Programme mit Produktplatzierungen müssen zu **Beginn und/oder am Ende des Programms** hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

Or. nl

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Verardi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 547

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***1a. Fernsehwerbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegt daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:***

***a) sie soll keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen;***

***b) sie soll Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf dieser Waren oder Dienstleistungen zu bewegen;***

***c) sie soll nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben;***

***d) sie soll Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.***

Or. it

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 548

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***1a. Produktplatzierung und Schleichwerbung für ungesunde Nahrungsmittel, Alkohol, Tabak und Arzneimittel sind verboten.***

Or. en

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 549

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. **Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

Or. de

*Begründung*

*Die Streichung aller Bestimmungen zum Product Placement und ihre Verlagerung in einen neuen Artikel 3i erfolgt, um die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Werbeformen klarer zu machen und einem Grunderfordernis jeglicher verständlichen Gesetzgebung nachzukommen.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 550  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. **Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

2. Audiovisuelle **Programme oder** Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit **entweder** die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen **oder die Herstellung oder der Vertrieb von Alkohol** ist.

Or. fr

*Begründung*

*Sponsoring von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak oder Alkohol sollte nicht erlaubt*

sein.

Änderungsantrag von Miguel Portas und Věra Flasarová

Änderungsantrag 551  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren **Haupttätigkeit** die Herstellung **oder der Vertrieb** von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen **ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

2. Audiovisuelle Mediendienste **oder Programme** dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren **Tätigkeiten** die Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen **umfassen oder deren Haupttätigkeit der Vertrieb dieser Erzeugnisse ist.**

Or. en

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 552  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. **Audiovisuelle Mediendienste** dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. **Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

2. **Fernsehprogramme** dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

Or. en

### *Begründung*

*Beschränkungen in Bezug auf Sponsoring und Produktplatzierung sollten nur für lineare Fernsehdienste gelten.*

#### Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 553  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine **Produktplatzierung** zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen **enthalten**, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine **Produktionshilfe** zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen **erhalten**, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

Or. en

### *Begründung*

*Es sollte keinerlei Produktplatzierung, sondern Produktionshilfe geben.*

#### Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 554  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine **Produktplatzierung** zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen **enthalten**,

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen **oder von Alkohol oder alkoholischen** Getränken ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine **Produktionshilfe** zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen **oder zugunsten von**

deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

**Alkohol oder alkoholischen Getränken** oder zugunsten von Unternehmen **erhalten**, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen **oder von Alkohol oder alkoholischen Getränken** ist.

Or. en

*Begründung*

*There should not be any product placement but production aid. Furthermore, limitation on advertising for alcohol or alcoholic beverages is insufficient when looking at the risk scientifically proven if there is an excessive consumption of those products. Like for tobacco, this should be prohibited.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 555  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. **Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert **oder in irgendeiner Weise finanziert** werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus den für die Produktplatzierung getroffenen Maßnahmen.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 556  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

Änderungsantrag von Hanna Foltyn-Kubicka

Änderungsantrag 557  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren **Haupttätigkeit** die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren **Haupttätigkeit** die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren **Tätigkeit** die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren **Tätigkeit** die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

Or. pl

*Begründung*

*Werbung für Unternehmen hat eine vielfach größere Bedeutung als Werbung für ein Produkt. Wird Unternehmen, die unter anderem Tabakerzeugnisse herstellen, die Möglichkeit zur*

*Werbung eingeräumt, führt dies zu einer erheblichen Schwächung des Verbotsinhalts und möglicherweise dazu, dass dieses leicht umgangen werden kann.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

Änderungsantrag 558  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***2a. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb alkoholischer Getränke ist.***

Or. en

*Begründung*

*As alcohol is not an ordinary commodity but a substance that can lead to both physical and psychological dependence, audiovisual media services should not be sponsored by undertakings whose principal activity is the manufacture or sale of alcoholic beverages.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 559  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Beim Sponsoring von ***audiovisuellen Mediendiensten*** durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterliegt, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

3. Beim Sponsoring von ***Fernsehprogrammen*** durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterliegt, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

Or. en

*Begründung*

*Beschränkungen in Bezug auf Sponsoring und Produktplatzierung sollten nur für lineare Fernsehdienste gelten.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 560  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, **die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterliegt, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.**

3. Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen.

Or. fr

*Begründung*

*La limitation actuelle de la publicité pour les médicaments ou les traitements médicaux n'est limitée que lorsqu'il s'agit de prescription*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 561  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht

3. Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht

jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterliegt, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterliegt, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind. **Die besonderen Merkmale des Medizinprodukts müssen klar verständlich sein.**

Or. it

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 562  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 3 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***3a. Fernsehprogramme dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb alkoholischer Getränke ist.***

Or. en

*Begründung*

*Alcohol is responsible for 7.4% of all ill-health and premature death in the European Union. It is the third leading risk factor after high blood pressure and tobacco and a cause of over 25% of male deaths in the age group 15-29 years. An estimated 23 million Europeans are dependent on alcohol in any one year. Advertisements have a particular impact in promoting a more positive attitude to drinking amongst young people.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Verardi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 563  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen **weder** gesponsert werden **noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.**

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen **nicht** gesponsert werden.“

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 564  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen **weder** gesponsert werden **noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.**

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen **nicht** gesponsert werden.

*Begründung*

*Es sollte keinerlei Produktplatzierung, sondern Produktionshilfe geben.*

Änderungsantrag von Henri Weber und Lissy Gröner

Änderungsantrag 565  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. **Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen** dürfen **weder** gesponsert werden **noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.**

4. **Nachrichten- und Informationssendungen** dürfen **nicht** gesponsert werden.“

*Begründung*

*De nombreux magazines d'information existent hormis ceux d'information politique (économique, scientifique,...), qui peuvent être eux aussi soumis, à une pression éditoriale. Le placement de produit est interdit pour toutes les catégories de programmes.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 566  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Nachrichtensendungen **und** Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.“

4. Nachrichtensendungen, Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen **und Sendungen mit religiösem Inhalt** dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder, **Kindersendungen** und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten. **Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Kindersendungen dürfen nicht durch Lebensmittel gesponsert werden, die nicht den Ernährungsprofilen entsprechen, wie sie in der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben festgelegt sind.**“

Or. fr

*Begründung*

*Le placement de produit peut représenter un risque pour la crédibilité des programmes et le respect des oeuvres télévisuelles. D'autre part les chaînes thématiques ou les radiodiffuseurs proposant des programmes majoritairement culturels ou d'information seront à terme défavorisés au regard du financement que représenterait le placement de produits.*

*Par ailleurs, conformément au (d) de l'article 3 octies, la protection de la santé publique doit être tout autant garantie sur les services non linéaires que linéaires. Cette uniformisation s'inscrit dans la droite ligne de la directive 2003/33/CE du 26 mai 2003 relative à la publicité et au parrainage en faveur des produits du tabac.*

*Enfin, la protection des seules chaînes destinées à la jeunesse ne serait pas satisfaisante. En vue de ne pas exploiter la crédulité du jeune public, aucune émission lui étant destinée ne doit comporter de placement de produits. D'autre part, il convient de soulever le problème spécifique des publicités et du parrainage portant sur des produits alimentaires riches en graisse, sucre et sel à destination spécifique des enfants.*

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 567  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

**4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierung enthalten.**

Audiovisuelle Mediendienste **für Kinder und Dokumentarfilme** dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

**4. Produktplatzierung und Sponsoring darf nur in fiktionalen**

**Unterhaltungssendungen und in Sportsendungen angewandt werden.**

Audiovisuelle Mediendienste, **die sich ausschließlich an Kinder richten**, dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

Or. de

*Begründung*

*Für Produktplatzierung und Sponsoring müssen besondere Regeln gelten. Eine ausschließliche Zulassung für bestimmte Programmarten ist eine sinnvolle Abgrenzung des Anwendungsbereiches.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter und Jean-Luc Bennahmias

Änderungsantrag 568

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Nachrichtensendungen **und** Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen **weder** gesponsert werden **noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.**“

4. Nachrichtensendungen, Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen **und audiovisuelle Mediendienste für Kinder** dürfen **nicht** gesponsert werden.“

Or. fr

*Begründung*

*Il ne doit pas y avoir de placement de produits mais de l'aide à la production. De plus, de nombreux pays européens, reconnaissant l'incapacité de l'enfant à discerner le message publicitaire de l'information, ont souligné la nécessité de les protéger du fait de leur inexpérience et ont déjà pris des mesures concernant la publicité ciblant les enfants. Alors que dans le cas du parrainage, la nature publicitaire est beaucoup moins explicite pour les téléspectateurs en général, il paraît en conséquence indispensable d'interdire le parrainage des programmes pour enfants.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 569

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder **und Dokumentarfilme** dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

Or. en

*Begründung*

*Es gibt keinen Grund, warum Dokumentarfilme für mögliche Einkünfte aus Produktplatzierungen nicht in Frage kommen sollten, sofern die Zuschauer eindeutig über deren Vorhandensein informiert werden.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 570

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierungen enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder **und Dokumentarfilme** dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierungen enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder, Dokumentarfilme **und Sendungen mit journalistischem Inhalt** dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

Or. de

*Begründung*

*Es darf zu keinem Zusammenstoß von journalistischer Integrität und wirtschaftlichem Interesse kommen. Deshalb sollte Produktplatzierung ausschließlich im Unterhaltungsbereich erlaubt werden. Mischformen wie Infotainment - Sendungen sollten jedenfalls frei von Produktplatzierung bleiben.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 571

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen *weder* gesponsert werden ***noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.***

4. Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen ***nicht*** gesponsert werden.

Or. de

*Begründung*

*Die Streichung aller Bestimmungen zum Product Placement und ihre Verlagerung in einen neuen Artikel 3i erfolgt, um die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Werbeformen klarer zu machen und einem Grunderfordernis jeglicher verständlichen Gesetzgebung nachzukommen.*

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 572

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 4 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***(4a) Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb alkoholischer Getränke ist. Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten alkoholischer Getränke oder zugunsten von Unternehmen zur Förderung der Herstellung oder des Vertriebs alkoholischer Getränke enthalten.***

Or. en

*Begründung*

*Auf Alkohol zurückzuführende Krankheiten, Verletzungen und Gewaltakte stellen eine wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft in den Bereichen Gesundheit, Wohlfahrt, Beschäftigung und Strafgerichtsbarkeit dar; für 2003 beliefen sich die errechneten erfassbaren Kosten auf insgesamt 125 Mrd. €. Ein Anteil von 59 Mrd. € dieser erfassbaren Kosten aufgrund von Alkoholkonsum ist auf Produktionsausfälle zurückzuführen (Absentismus, Verlust des Arbeitsplatzes und fehlende Arbeitsjahre infolge eines vorzeitigen Todes); die mit der Lissabon-Strategie angestrebte Wettbewerbsfähigkeit in Europa wird*

*dadurch möglicherweise beeinträchtigt.*

Änderungsantrag von Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 573  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 4 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***4a. Audiovisuellen Mediendiensten, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, ist die Generierung von zusätzlichen Einnahmen durch Vereinbarungen zum Sponsoring oder zur Produktplatzierung untersagt.***

Or. de

*Begründung*

*Audiovisuelle Mediendienste, die durch ihren Träger mit einer zusätzlichen finanziellen Sicherung ausgestattet sind, wie dies bei den "öffentlich-rechtlichen" Rundfunkanstalten der Fall ist, sollten nicht die Möglichkeit haben Produktplatzierung und Sponsoring vorzunehmen.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 574  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h Absatz 4 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***4a. Programme aus Drittländern, die Produktplatzierung enthalten, müssen durch einen Hinweis für den Zuschauer klar gekennzeichnet sein.***

Or. fr

*Begründung*

*Si le placement de produit est interdit dans les émissions en provenance des pays de l'Union, les programmes achetés hors du territoire européen doivent être clairement identifiés par un avertissement au téléspectateur.*

Änderungsantrag 575

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h Absatz 4 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***4a) Materielle Produktionshilfe ist nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:***

***– es wird kein Einfluss auf den redaktionellen oder künstlerischen Inhalt insbesondere durch die betreffende natürliche oder juristische Person ausgeübt;***

***– sie erfolgt unentgeltlich;***

***– sie fördert nicht den Kauf von Produkten oder die Erbringung spezifischer Dienstleistungen;***

***– die Darstellung von Produkten oder Dienstleistungen ist punktuell und diskret ohne übermäßige Hervorhebung;***

***– sie betrifft nicht Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten oder anderen Tabakerzeugnissen ist.***

***b) Wenn nicht alle unter Buchstabe a) festgelegten Bedingungen erfüllt sind, stellt die materielle Produktionshilfe somit eine nicht zulässige Produktplatzierung dar.***

***c) Programme aus Drittländern, die Produktplatzierung enthalten, müssen durch einen Hinweis für den Zuschauer klar gekennzeichnet sein.***

Or. fr

*Begründung*

*Rahmenbedingungen für die materielle Produktionshilfe.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 576  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

*Artikel 3ha*

**1. Produktplatzierung ist grundsätzlich verboten.**

**2. Sie ist ausnahmsweise zulässig:**

**a) in Kinofilmen, Fernsehfilmen und Fernsehserien, Sportübertragungen und Reality-Shows oder auch in Kinofilmen, Fernsehfilmen und Fernsehserien, Sportübertragungen und Reality-Shows oder auch**

**b) wenn für die Produktplatzierung keine, beziehungsweise eine geringfügige Gegenleistung erbracht wurde**

**3. Absatz 2 gilt nicht für Kinderprogramme, Nachrichtenprogramme, Dokumentarfilme, Programme zum aktuellen Zeitgeschehen und Ratgeberprogramme.**

**4. Soweit der Einsatz von Produktplatzierung zulässig ist, muss sie folgenden Anforderungen genügen:**

**a) Die Programmplanung, wo angemessen, und der Inhalt solcher audiovisueller Mediendienste dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.**

**b) Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen.**

**c) Das Produkt darf nicht "übermäßig hervorgehoben" werden.**

**d) Die Zuschauer müssen eindeutig auf Produktplatzierung hingewiesen werden,**

**um eine Irreführung zu verhindern. Programme, die Produktplatzierung enthalten, müssen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist zu Programmbeginn sowie während der Sendung beim Auftreten von Produktplatzierung, beispielsweise durch das Einblenden eines neutralen Logos, vorzunehmen.**

**e) Ferner dürfen die Programme keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

Or. de

### *Begründung*

*Um die Grauzone im Bereich der Produktplatzierung zu beseitigen, wird ein konkreter Regelungsrahmen zur Rechtssicherheit beitragen. Sachdienlich ist ein Positivkatalog, der Produktplatzierung für Fälle zulässt, in denen die Meinungsbildungsfunktion keinen übergeordneten Stellenwert einnimmt, beziehungsweise die Gefahr der Einflussnahme auf den redaktionellen Inhalt nicht besteht. Besonders sensible Programme werden vollständig von der Zulässigkeit ausgeschlossen. Dem Verbraucherschutz ist durch geeignete Maßnahmen der Kennzeichnung Rechnung zu tragen.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 577

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

### *Artikel 3ha*

**1. Produktintegration und Themenplatzierung sind ausdrücklich verboten. Produktplatzierung ist in anderen als in fiktionalen Programmen und in Sportprogrammen verboten. Programme, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:**

**a) ihr Inhalt und bei Fernsendsstrahlung**

**ihre Programmplanung dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird;**

**b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen oder durch übermäßige Hervorhebung;**

**c) die Zuschauer müssen eindeutig auf Programme mit Produktplatzierung hingewiesen werden, die zum Beginn und zum Ende des Programms hinreichend gekennzeichnet sein müssen, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern;**

**d) die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten müssen über Produktplatzierungen in den von ihnen ausgestrahlten audiovisuellen Werken und Kinospielelfilmen informiert werden;**

**2. Programme dürfen keine Produktplatzierung zugunsten von Tabakerzeugnissen oder Zigaretten oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

**3. Nachrichtenprogramme und Programme zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogramme, Dokumentarfilme und Programme mit religiösem Inhalt dürfen keine Produktplatzierung enthalten.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Afin de répondre aux objectifs d'information et de confort du téléspectateur, le placement de produit doit être signalé en début et en fin de programme. Par ailleurs, dans la mesure où les fournisseurs de services de médias audiovisuels engagent leur responsabilité éditoriale, ces derniers doivent être tenus informés de la présence de placement de produit dans les œuvres afin de pouvoir en avertir les téléspectateurs.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 578  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

*Artikel 3ha*

***1. Produktintegration und Themenplatzierung sind ausdrücklich verboten. Produktplatzierung ist in anderen als in fiktionalen Programmen und in Sportprogrammen verboten. Programme, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:***

***a) ihr Inhalt und bei Fernsehausstrahlung ihre Programmplanung dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird;***

***b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen oder durch übermäßige Hervorhebung;***

***c) die Zuschauer müssen eindeutig auf Programme mit Produktplatzierung hingewiesen werden, die zum Beginn und zum Ende des Programms hinreichend gekennzeichnet sein müssen;***

***d) die Abtretungsrechte für audiovisuelle Werke oder Kinospielefilme müssen ausdrücklich die Zustimmung des Erbringers des audiovisuellen Mediendienstes zum Grundsatz und den Modalitäten für jedwede in dem Werk, das Gegenstand der Abtretung ist, enthaltene Produktplatzierung aufweisen;***

***2. Programme dürfen keine Produktplatzierung zugunsten von***

**Tabakerzeugnissen, Zigaretten oder Alkohol oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen oder die Herstellung oder der Vertrieb von Alkohol oder Alkoholerzeugnissen ist.**

**3. Nachrichtenprogramme und Programme zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogramme, Dokumentarfilme und Programme mit religiösem Inhalt dürfen keine Produktplatzierung enthalten.**

Or. fr

### *Begründung*

*Die wiederholte Einblendung von Sponsoring während des Programms würde die Beeinträchtigung des Fernsehzuschauers erhöhen und seinen Fernsehkomfort einschränken. Im Übrigen müssen die Erbringer von audiovisuellen Mediendiensten, damit sie ihre redaktionelle Verantwortung wahrnehmen können, über Produktplatzierung in den Werken informiert werden. Diese Information ist umso wichtiger, da sie die Fernsehzuschauer gemäß Buchstabe c) hierüber unterrichten müssen.*

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 579  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

### *Artikel 3ha*

**1. Produktintegration und Themenplatzierung sind grundsätzlich verboten. Produktplatzierung ist in anderen als fiktionalen Programmen und Sportprogrammen verboten.**

**Programme, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:**

**(a) ihr Inhalt und bei Fernsehausstrahlung ihre Programmplanung dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt**

wird;

**(b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf die betreffenden Waren oder Dienstleistungen oder durch übermäßige Hervorhebung;**

**(c) die Zuschauer müssen eindeutig auf Programme mit Produktplatzierung hingewiesen werden, die zum Beginn und zum Ende des Programms sowie durch ein Signal, das immer dann erscheint, wenn während des Programms tatsächlich Produktplatzierung erfolgt, hinreichend gekennzeichnet sein müssen, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

**2. Programme dürfen keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

**3. Nachrichtenprogramme und Programme zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogramme, Dokumentarfilme und Programme mit religiösem Inhalt dürfen keine Produktplatzierung enthalten.**

Or. en

#### *Begründung*

*Die wirksamste Art und Weise, um die Zuschauer über Produktplatzierung zu informieren, besteht darin, sie auf die Produktplatzierung hinzuweisen, wenn sie tatsächlich stattfindet.*

Änderungsantrag von Miguel Portas und Věra Flasarová

Änderungsantrag 580  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

*Artikel 3ha*

**1. Produktintegration und Themenplatzierung sind grundsätzlich verboten. Produktplatzierung ist in anderen als fiktionalen Programmen und Sportprogrammen verboten. Programme, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:**

**(a) ihr Inhalt und bei Fernsehausstrahlung ihre Programmplanung dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird;**

**(b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf die betreffenden Waren oder Dienstleistungen oder durch übermäßige Hervorhebung;**

**c) die Zuschauer müssen eindeutig auf (sowohl in der EU als auch in Drittländern produzierte) Programme mit Produktplatzierung hingewiesen werden, die zum Beginn oder zum Ende des Programms durch den Hinweis „Dieses Programm war Gegenstand von Produktplatzierung“ und durch ein permanentes kleines gelbes Signal „PP“ in der Ecke des Bildschirms hinreichend gekennzeichnet sein müssen, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

**2. Programme dürfen keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.**

**3. Nachrichtenprogramme und Programme zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogramme, Dokumentarfilme und Programme mit religiösem Inhalt dürfen**

**keine Produktplatzierung enthalten.**

Or. en

*Begründung*

*Durch die Produktplatzierung wird die Trennung zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung aufgehoben. Sie darf nur für ausgewählte Formate mit entsprechenden zusätzlichen Informationen für die Zuschauer erlaubt werden. Sie muss eindeutig gekennzeichnet werden.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 581  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

*Artikel 3ha*

***1. Produktintegration und Themenplatzierung sind in Fernsehsendungen grundsätzlich verboten. Produktplatzierung ist in anderen Programmen als Kino- und Fernsehfilmen, fiktionalen Serien und Sonderreihen sowie Sportprogrammen verboten. Programme, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:***

***(a) ihr Inhalt und ihre Programmplanung dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird;***

***(b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf die betreffenden Waren oder Dienstleistungen oder durch übermäßige Hervorhebung;***

***(c) die Zuschauer müssen eindeutig auf Programme mit Produktplatzierung hingewiesen werden, die zum Beginn und zum Ende des Programms hinreichend gekennzeichnet sein müssen, um eine***

***Irreführung des Zuschauers zu verhindern.***

***2. Programme dürfen keine Produktplatzierung zugunsten von alkoholischen Getränken oder Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von alkoholischen Getränken, Zigaretten oder anderen Tabakerzeugnissen ist.***

Or. en

### *Begründung*

*Durch die Produktplatzierung wird die Trennung zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung aufgehoben. Sie darf nur für ausgewählte Formate mit entsprechenden zusätzlichen Informationen für die Zuschauer erlaubt werden. Alkohol und Tabak sind die beiden Hauptursachen für Krankheiten und frühen Tod in der Europäischen Union. Werbung wirkt sich besonders stark bei der Förderung einer positiveren Haltung zum Trinken und Rauchen unter jungen Menschen aus.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 582

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

### *Artikel 3ha*

***1. Programme, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:***

***a) Ihr Inhalt darf auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird;***

***b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen durch auffallende und übermäßige Hervorhebung auffordern;***

***c) die Zuschauer müssen eindeutig auf Programme mit Produktplatzierung zum***

***Beginn und/oder zum Ende der Programme oder zum Beginn und zum Ende der Werbepausen während des Programms hingewiesen werden, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.***

***2. Nachrichtenprogramme und Programme mit religiösem Inhalt dürfen keine Produktplatzierung enthalten.***

Or. es

*Begründung*

*La colocación de productos suprime la separación entre los contenidos editoriales y la publicidad, por lo que ha de emplearse en formatos específicos y aportando la correspondiente información al espectador.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 583  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***Artikel 3ha***

***1. Produktplatzierungen, d. h. der Einsatz von redaktionellen Inhalten zu Werbezwecken im Auftrag eines Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung, bspw. durch den Einbau der Marke eines Produktes oder einer Dienstleistung in ein Programm infolge eines solchen Auftrages, sind nur bei der Ausstrahlung von Kinofilmen oder diesen vergleichbaren Fernsehspiel Filmen erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Kinofilm oder der diesem vergleichbare Fernsehfilm Themen des aktuellen Zeitgeschehens oder Nachrichten behandelt. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder dürfen in keinem Fall Produktplatzierungen enthalten.***

***2. Produktplatzierungen müssen, soweit nach Absatz 1 zulässig, in einer Art und Weise gekennzeichnet werden, die für den Zuschauer klar erkennen lässt, dass und welche redaktionellen Inhaltelemente***

**von Dritten für welche Werbezwecke bezahlt wurden. Insbesondere muss auf Produktplatzierungen zu Beginn des jeweiligen Programms sowie während der Dauer der Platzierung im Programm hingewiesen werden. Die allgemeinen Anforderungen aus Anhang I Nr. 11 der Richtlinie 2005/29/EG an die Kennzeichnung von Medieninhalten, die zur Verkaufsförderung eingesetzt werden, dürfen in keinem Fall unterschritten werden.**

Or. de

### *Begründung*

*Zu Artikel 3i Abs. 1: Wegen der besonderen Gefahr der Produktplatzierungen, die auch der Entwurf der Kommission anerkennt, muss die Art der Sendungen, in denen diese zulässig sein sollen, auf ein Minimum begrenzt werden. Mit dem Wortlaut „Kinofilmen oder diesen vergleichbare Fernsehspielfilme“ soll diese Begrenzung erfolgen und zudem verhindert werden, dass Produktplatzierungen in Fernsehserien stattfinden. Fernsehserien, z.B. Daily-Soaps sind, wie unter anderem in Deutschland die Sendungen Lindenstraße und Marienhof belegen, gerade auch wegen der ständigen Alltagsbegleitung der Zuschauer besonders dazu geeignet, an der öffentlichen Willens- und Meinungsbildung zu gesellschaftlichen und politischen Fragen mitzuwirken. Insoweit sind Produktplatzierungen in diesen Sendungen ebenso problematisch wie in Nachrichten, Dokumentationen oder Mischformen aus Dokumentationen und fiktionalen Stoffen. Aus diesem Grund muss auch die inhaltliche Einschränkung für Kinofilme und vergleichbare Fernsehfilme gemacht werden.*

*Zu Art. 3i Abs. 2: Der Trennungsgrundsatz von Werbung und redaktionellen Inhalten ist ein wesentliches Element des Verbraucherschutzes und auch des Wettbewerbsschutzes. Für den Bereich der Produktplatzierungen wird der Trennungsgrundsatz aufgehoben. Aus diesem Grund müssen klare Voraussetzungen zumindest für die eindeutige Kennzeichnung dieser in redaktionelle Inhalte eingebetteten Werbeform geschaffen werden die nicht hinter denjenigen der Richtlinie 2005/29/EG zurückbleiben darf. Danach gilt eine Geschäftspraktik unter allen Umständen als unlauter, wenn redaktionelle Inhalte in Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung eingesetzt werden und der Gewerbetreibende hat diese Verkaufsförderung bezahlt, ohne dass dies aus dem Inhalt oder aus für den Verbraucher klar erkennbaren Bildern und Tönen eindeutig hervorgeht. Da die Art der Integration einer Produktplatzierung in eine Sendung für den Zuschauer nie vollständig nachzuvollziehen sein wird, erscheint eine klare Einhaltung des Kennzeichnungsgrundsatzes hier schwer möglich, was insbesondere bei dem Medium mit der höchsten Suggestivkraft, also bei audiovisuellen Inhalten, kaum haltbar erscheint. Ein Hinweis zu Beginn oder am Schluss der Sendung ist schon deswegen nicht genügend, da die Nutzer oft erst während der Sendung zuschalten oder vorher abschalten. Eine Kennzeichnung der Produktplatzierung, während das Produkt in der Sendung zu sehen ist oder genannt wird (z.B. durch das Einblenden des Wortes „Werbung“ am oberen rechten Rand des Bildschirms) ist insoweit das geringste geeignete Mittel um zumindest die*

*Möglichkeit einer Erkennbarkeit der Werbung zu gewährleisten.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 584  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***Artikel 3ha***

***Produktintegration und Themenplatzierung sind verboten, außer wenn der Zuschauer eindeutig darüber informiert wird, dass das Programm gegen Entgelt um ein oder mehrere Produkte herum gestaltet wurde. Produktintegration muss während des gesamten Programms angemessen als solche gekennzeichnet werden, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.***

Or. en

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 585  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Maßnahmen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden audiovisuellen Mediendienste schrittweise und uneingeschränkt für Seh- oder Hörgeschädigte zugänglich werden.***
- 2. Spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Annahme dieser Richtlinie legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen nationalen Bericht über die Anwendung dieses Artikels vor. Dieser Bericht umfasst insbesondere statistische Angaben über die erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Zugänglichkeit, wie in Absatz 1 beschrieben. Er erläutert etwaige Blockaden und beschreibt die zu ihrer***

**Beseitigung erforderlichen Maßnahmen.**

Or. fr

*Begründung*

*Il est nécessaire d'ajouter un nouvel article faisant obligation aux Etats membres de prendre toutes les mesures appropriées pour garantir l'accès aux services media audiovisuels aux personnes handicapées et de présenter périodiquement un rapport sur les progrès faits en vue d'atteindre la pleine accessibilité à tous.*

Änderungsantrag von Henri Weber und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 586  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

**Artikel 3ha**

**1. Der Anteil kurzer Werbeformen wie Werbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v.H. nicht überschreiten.**

**2. Absatz 1 gilt nicht für Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, und für Sponsorenhinweise.“**

Or. fr

*Begründung*

*Afin de ne pas nuire au confort d'écoute des téléspectateurs, les services linéaires et non linéaires devraient à tout le moins être soumis à une limite horaire du temps de publicité. Il convient donc d'introduire un article 3 undecies reprenant les termes du nouvel article 18 du paragraphe 2, pour faire figurer cette disposition dans le socle commun.*

Änderungsantrag von Ruth Hieronymi

Änderungsantrag 587  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

**Artikel 3ha**

**1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um schrittweise zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende audiovisuelle Mediendienste für Personen mit Behinderungen zugänglich werden.**

Or. de

**Begründung**

*Die Zugänglichkeit der audiovisuellen Mediendienste ist ein wichtiger Bestandteil der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Binnenmarkts, denn Menschen mit Behinderungen und/oder ältere Menschen, für die die Frage der Zugänglichkeit ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist, stellen einen wesentlichen Anteil der Verbraucher bei audiovisuellen Dienstleistungen dar.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 588  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

**Artikel 3ha**

**Produktplatzierung ist verboten.**

Or. it

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 589  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h b (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

**Artikel 3hb**

**Die Inanspruchnahme von Produktionshilfen in Fernsehprogrammen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:**

**a) Sie darf nicht mit einer Einschränkung der journalistischen oder künstlerischen**

***Darstellungsfreiheit verbunden sein.***

***b) Sofern beim Einsatz der Produktionshilfe aus redaktionellen Gründen die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Warenzeichen oder Tätigkeiten eines Herstellers einer Ware oder eines Erbringers von Dienstleistungen notwendig ist, muss dies ohne besondere Hervorhebung geschehen.***

***c) Es darf kein Entgelt oder ähnliche Gegenleistung für die Darstellung gewährt werden.***

***d) Der Zuschauer wird über den Einsatz von Produktionshilfen informiert. Die genauen Regeln, einschließlich einer Bagatellgrenze, legen die Mitgliedstaaten fest.***

Or. en

#### *Begründung*

*Dieser Artikel definiert die Kriterien für die Zulässigkeit von Produktionshilfen, die bisher in den Mitgliedstaaten unterschiedlich oder gar nicht geklärt sind. Er stellt sicher, dass die Zuschauer über Produktionshilfen informiert werden, überlässt die genauen Regeln zur Kennzeichnung und zur Festlegung von Bagatellgrenzen jedoch der Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Außerdem sollten Beschränkungen in Bezug auf Sponsoring und Produktplatzierung nur für lineare Fernsehdienste gelten.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 590  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h b (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

#### ***Artikel 3hb***

***1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um schrittweise zu gewährleisten, dass ihre Rechtshoheit unterliegende audiovisuelle Mediendienste für Personen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich werden.***

***Dennoch kann es für gewisse Programme***

***je nach ihrem Charakter gewisse  
berechtigte Ausnahmen geben.***

Or. fr

*Begründung*

*Die Zugänglichkeit der audiovisuellen Mediendienste trägt in hohem Maße zum guten Funktionieren des Binnenmarktes bei, da behinderte Personen oder ältere Menschen, für die die Zugänglichkeit ebenfalls von zentraler Bedeutung ist, einen beträchtlichen Teil der Nutzer von audiovisuellen Medien darstellen. Dennoch liegt es auf der Hand, dass gewisse Programme einer besonderen Behandlung bedürfen.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 591  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 3h c (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***Artikel 3hc***

***Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene  
Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass  
ihrer Rechtshoheit unterliegende  
audiovisuelle Mediendienste schrittweise  
für alle Bürger und insbesondere für  
Personen mit Behinderungen und ältere  
Menschen zugänglich werden.***

Or. en

*Begründung*

*Die Zugänglichkeit der audiovisuellen Medien ist ein wichtiger Bestandteil der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Binnenmarkts, denn Menschen mit Behinderungen und/oder ältere Menschen, für die die Frage der Zugänglichkeit ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist, stellen einen wesentlichen Anteil der Nutzer von audiovisuellen Dienstleistungen dar.*